



16.07.2020

der **SPD** RATSFRAKTION

BLITZNEWS

aus der 42. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.07.2020, 16:00 Uhr,

Hotel am See, SZ-Lebenstedt

Beginn: 16:00

3 Einwohnerfragestunde

3.1 Stadtbad Salzgitter-Lebenstedt; Verwendung der Bundesmittel für ein Außenbecken

Einwohnerfrage des Herrn Dr. Frank Kleppe:

Herr Dr. Frank Kleppe hat am 20.05.2020 folgende Einwohnerfrage an den Rat der Stadt Salzgitter gestellt:

„Für Bau und Gestaltung eines Außenbeckens für das Stadtbad Salzgitter-Lebenstedt sind Bundesmittel bewilligt. Wie ist der Planungsstand zur Errichtung des Außenbeckens bzw. wann erfolgt die Realisierung des Projektes?“

3.1.1 Beantwortung der Einwohneranfrage i.S. Stadtbad Salzgitter-Lebenstedt; Verwendung der Bundesmittel für ein Außenbecken vom 20.05.2020 in der Ratssitzung am 15.07.2020

Die Stadt Salzgitter hat vom Projektträger Jülich im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit Förderbescheid vom 25.05.2020 Nachricht darüber erhalten, dass die Bäder, Sport & Freizeit GmbH (BSF) in Ihrem Vorhaben einen Ersatzneubau für das bestehende Außenbecken zu errichten seitens des Bundes unterstützt wird.

Die Förderung beträgt 90% der Herstellungskosten. 10% der Herstellungskosten müssen aus Eigenmitteln bestritten werden. Eine Förderung der laufenden Betriebskosten erfolgt nicht.

Dem Förderantrag lag eine grobe Konzeptplanung der BSF und der diesbezüglich voraussichtlich anfallenden Herstellungskosten zugrunde.



Mit dem Projektträger Jülich wurde daher vereinbart, den Rahmen einer Umsetzung in einer Besprechung im August vor Ort näher zu konkretisieren.

Seitens der BSF werden anschließend die Planungen für das Außenbecken konkretisiert, die Kostenberechnungen für die Herstellung und den Betrieb aktualisiert und dem Aufsichtsrat der BSF zur Beschlussempfehlung vorgelegt.

Auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung wird die Verwaltung dem Rat der Stadt Salzgitter, das seitens der BSF entwickelte Projekt zur Beschlussfassung vorlegen.

4 Vorlagen der Verwaltung

4.1 Wahl der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates als allgemeine Vertreterin bzw. allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates wird im Einvernehmen mit Herrn Oberbürgermeister Klingebiel gemäß § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgesehen, da beabsichtigt ist, Herrn Eric Neiseke unter Beibehaltung seiner bisherigen Fachgebietszuständigkeit auf Vorschlag von Oberbürgermeister Klingebiel für das Amt des Ersten Stadtrates zu wählen.

2. Herr Eric Neiseke, geboren am 08.04.1978, wird zum 16.07.2020 nach § 109 Abs. 1 NKomVG für eine Amtszeit von 8 Jahren als Erster Stadtrat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Ab 16.07.2020 sind Herrn Neiseke Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe B 6 NKBesVO zuzüglich einer jährlichen Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 2.175,- € zu zahlen.

Sachverhalt:

Beamten bzw. Beamten auf Zeit, denen das Amt der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreter übertragen ist, führen nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat.

Entsprechend § 8 Abs. 1 der Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter vom 12.09.2012 zuletzt geändert aufgrund der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter vom 29. Juni 2018 werden neben dem Oberbürgermeister eine Erste Stadträtin bzw. ein Erster Stadtrat und drei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Nach § 109 Abs. 1 S. 3 NKomVG ist die Stelle einer Beamtin bzw. eines Beamten auf Zeit grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Der Rat kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 NKomVG von der Ausschreibung absehen, wenn er beabsichtigt, eine Beamtin bzw. einen Beamten auf Zeit der Kommune unter Beibehaltung



ihrer bzw. seiner bisherigen Fachgebietszuständigkeit zur allgemeinen Stellvertreterin bzw. zum allgemeinen Stellvertreter zu wählen. Erforderlich dazu ist gemäß § 66 Abs. 1 S.1 NKomVG die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates.

Herr Neiseke wurde vom Rat am 15.06.2016 auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für die Zeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2024 als Stadtrat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Mit Wirkung ab 02.10.2019 wurde er auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 02.10.2019 bis zur Entscheidung über die endgültige Besetzung der Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der ersten Stadträtin als allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters im Sinne des

§ 81 Abs. 3 S. 2 NKomVG beauftragt. Herr Neiseke hat seit dem 01.08.2016 seine Eignung und Qualifikation nachgewiesen und sich als Stadtrat bewährt. Darüber hinaus hat er sich in der Wahrnehmung der Aufgaben als allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters bewährt. Er besitzt die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde und erfüllt somit die kommunal- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Stadtrat.

Herr Neiseke ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung für die volle Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Aus diesem Grund schlage ich den Ausschreibungsverzicht und die Wahl von Herrn Eric Neiseke als Ersten Stadtrat vor.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.2 **Änderung der Hauptsatzung; hier: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter**

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die mit dem vom Rat der Stadt Salzgitter am 21.06.2017 beschlossenen Antrag 0780/17 der Ratsfraktionen SPD, M.B.S. und Bündnis 90/Die Grünen vollzogene Änderung der §§ 15 bis 17 der Hauptsatzung wird mit dieser Vorlage nach § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz unter Berücksichtigung der Beanstandungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 14.01.2019 umgesetzt.

Der Entwurf der 5. Änderung der Hauptsatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.



4.3 **Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte der Stadt Salzgitter**

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte der Stadt Salzgitter (Geschäftsordnung Rat) wird beschlossen.

Begründung:

Eine Änderung der Geschäftsordnung Rat ist erforderlich geworden, da mit Antrag 0779/17 in der Ratssitzung vom 21.06.2017 beschlossen wurde, Ton- und Videoaufzeichnungen von den öffentlichen Sitzungen sowie Tonaufzeichnungen von den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates anzufertigen.

Nachdem das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den Ratsbeschluss mit Erlass vom 14.01.2019 teilweise beanstandet hat, übernimmt die Verwaltung nunmehr die rechtmäßigen Vorgaben des Antragsbeschlusses 0779/17 in die Geschäftsordnung Rat.

Ferner hat der Rat der Stadt Salzgitter seit November 2018 die elektronische Abstimmungsanlage eingeführt. Diese neue Abstimmungsmethode war ebenfalls in die neue Geschäftsordnung Rat einzuarbeiten.

In Rahmen dieser Überarbeitungen wurden auch teilweise rechtliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Einzelnen wird auf die Synopse der Geschäftsordnung Rat Bezug genommen, wo die genaueren Änderungen erläutert wurden.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.3.1 **Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage 2906/17**

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

In der Geschäftsordnung wird in § 37 folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt:

Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle erhält diese ein Exemplar der Einladungen und Vorlagen nach § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 zusätzlich in Papierform.



Der Rat hat den Antrag einstimmig beschlossen.

4.4 **Aufstellung von Dynamischen Fahrgastinformationsanlagen (DFI) in Salzgitter** **hier: Sicherstellung der Auftragsvergabe**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

- 1) während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und
- 2) dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Aufstellung der Dynamischen Fahrgastinformationsanlagen werden im städtischen Haushalt statt der bisher zur Verfügung stehenden städtischen Kofinanzierung in Höhe von 166.000,- € insgesamt 780.000,- € als außerplanmäßige Ausgabe zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsausschuss stimmt gem. § 117 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG sowie Vorlage 3871/17 der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben von 614.000,- € zu. Eine entsprechende Deckung ist durch die außerplanmäßige Einzahlung in Höhe von 614.000,- € (bereits bewilligte Zuschüsse der Landesnahverkehrsgesellschaft und des Regionalverbandes Großraum Braunschweig) gegeben und steht bis zur Endabrechnung der Maßnahme zur Verfügung.

Sachverhalt:

Mit Mitteilungsvorlage 2900/17 wurde darüber informiert, dass geplant ist, ab 2020 im Stadtgebiet 33 Dynamische Fahrgastinformationsanlagen zu errichten. Projektverantwortlich ist hierfür der Regionalverband Großraum Braunschweig. Die benötigten städtischen Kofinanzierungsmittel wurden im Haushalt zur Verfügung gestellt. Es war geplant, dass der Regionalverband auch die notwendigen Tiefbauarbeiten ausschreibt und zentral beauftragt. Diese sollen nun jedoch von der Stadt Salzgitter durchgeführt und somit auch ausgeschrieben werden.

Zurzeit werden seitens der Stadt alle erforderlichen Ausschreibungen von Tiefbau- und Elektromaßnahmen vorbereitet. Vor der Veröffentlichung und Vergabe



der Baumaßnahmen müssen zunächst städtische Haushaltsmittel in Höhe der Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehen. Die zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 166.000,- € reichen für eine kontinuierliche Ausschreibung und Vergabe nicht aus.

Aus vorgenannten Gründen muss die Stadt Salzgitter im Budget des Referates 02.2 überplanmäßige Mittel in Höhe von 614.000,- € als Zwischenfinanzierung zur Verfügung stellen, um hiermit eine kontinuierliche Ausschreibung und Vergabe sicherzustellen. Die Deckung ist durch bereits bewilligte Zuschüsse der Landesnahverkehrsgesellschaft und des Regionalverbandes Großraum Braunschweig über 614.000,- € gewährleistet und in der Anlage Finanzielle Auswirkungen dargestellt.

Eine Auflistung der städtischen Tiefbaukosten ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Insgesamt werden die Kosten für die Stadt Salzgitter nicht steigen, da nach Abschluss der Baumaßnahmen die Bezuschussung der Baukosten durch die Landesnahverkehrsgesellschaft und den Regionalverband Großraum Braunschweig in Höhe von 87,5 % der Baukosten durch Bescheide gesichert ist.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.5

ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH; Ausnahme zum Entsorgungsvertrag im Zusammenhang mit der Erschließung Baugebiet "Finkenweg, Am Freibad"

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS) in der Gesellschafterversammlung der ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH (ASG) ist anzuweisen, nachfolgende Beschlüsse zu fassen; ein schriftliches Beschlussverfahren wird alternativ zugelassen:

1. Als Ausnahme zum bestehenden Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Salzgitter und der ASG wird der Wohnungsbaugesellschaft mbH Salzgitter und ihrer Tochtergesellschaft, der WBV Wohnbau Betreuungs & Verwaltungs GmbH Salzgitter, gestattet, die Erschließungsarbeiten des Baugebietes „Finkenweg Am Freibad“ in Salzgitter-Bad nach dem aktuellen technischen Standard der ASG in Abstimmung mit der ASG und der Stadt Salzgitter bei eigener Kostentragung, Projektierung und Umsetzung durchzuführen.
2. Die Geschäftsführung der ASG wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die im



Zusammenhang mit der zuvor genannten Ausnahmeregelung des Entsorgungsvertrages stehen. Insbesondere zählen hierzu die hierfür notwendigen Vereinbarungen, Beschlussfassungen sowie die Vornahme aller sonstigen zur Durchführung erforderlichen Handlungen.

Sachverhalt:

Die Wohnbau Salzgitter plant über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft, die WBV Wohnbau Betreuungs & Verwaltungs GmbH Salzgitter das Erschließungsprojekt „Finkenweg Am Freibad“ kurzfristig umzusetzen. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich, eine private Teilerschließung hat in den Jahren 1999/2000 schon stattgefunden. Alle benötigten Flächen sind im Eigentum der WBV.

Diese Maßnahme ist weder im laufenden Wirtschaftsplan der ASG noch im Haushalt der Stadt Salzgitter enthalten.

Die Wohnbau Salzgitter plant gemeinsam mit der WBV bei eigener Kostentragung, Projektierung und Umsetzung die Arbeiten nach Abstimmung mit der ASG und der Stadt Salzgitter umzusetzen. Der derzeitige Ausbaustandard für die Errichtung von Kanälen ist zu vereinbaren.

Im Teil C, §1, Abs. 1 des Entsorgungsvertrages der Stadt Salzgitter mit der ASG vom 23.06.1999 ist geregelt, dass die Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Salzgitter auf die ASG übertragen ist. Die ASG plant und baut die zentralen Kanalisationsanlagen. Von dieser Maßgabe soll, da es sich bei der Wohnbau Salzgitter um eine mehrheitlich kommunale Gesellschaft der Stadt Salzgitter und nicht um einen reinen privaten Investor handelt, abgewichen werden. Die sonstigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unberührt.

Der Aufsichtsrat der ASG hat das Thema in seiner Sitzung am 20.03.2020 behandelt und die o.g. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung beschlossen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.6 KVG mbH Braunschweig; Besetzung des Aufsichtsrates

Beschlussvorschlag:

Herr Thomas Huppertz (CDU) wird von der Stadt Salzgitter als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch (CDU) in den Aufsichtsrat der KVG mbH Braunschweig entsandt.

**Sachverhalt:**

Die Besetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 138 Abs. 3 und 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Dabei ist zu beachten, dass es sich gemäß der Bestimmung des § 138 Abs. 3 NKomVG um einen feststellenden Beschluss handelt, bei dem sich gemäß dem Verfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG die Mehrheiten des Rates der Stadt Salzgitter spiegeln.

Gem. § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KVG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Fünf der Mitglieder werden von der Stadt Salzgitter gestellt, wobei der/die jeweilige Oberbürgermeister/-in der Stadt Salzgitter Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes ist und vier Mitglieder von der Stadt Salzgitter entsandt werden.

Eine Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder hatte mit der Vorlage 0203/17 im Februar 2017 durch Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter stattgefunden. Die Amtszeit der entsandten Mitglieder endet gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Im Falle einer Ersatzentsendung oder Ersatzwahl endet die Amtszeit des neuentsandten oder neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die bisherigen Mandate der entsandten Aufsichtsratsmitglieder für die Herren Stefan Klein (SPD), Bernd Grabb (SPD) und Rolf Stratmann (CDU) bleiben unverändert bestehen.

Ein entsprechender Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates in 2017 hat gemäß § 71 Abs. 2 S. 5 NKomVG das Los zwischen den Ratsfraktionen CDU und MBS zugunsten der Ratsfraktion CDU entschieden, welche Ratsfraktion ein Mitglied bzw. ein weiteres Mitglied in das jeweilige Gremium entsenden darf.

Die Ratsfraktion CDU hat der Verwaltung am 10.03.2020 vorgeschlagen, Herrn Thomas Huppertz als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch in den Aufsichtsrat der KVG zu entsenden.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.7 Wegfall mehrerer Bushaltestellen der Linie 790 in Salzgitter-Thiede; Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion vom 28.08.2019 zu den Vorlagen 3130/17, 3132/17, 3133/17 und 3134/17 in Anregung von Einwohnern und Einwohnerinnen nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Ratssitzung am 28.08.2019
Mitteilung:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Anregung der Einwohner / der Einwohnerinnen Thiedes werden in der Form aufgegriffen, dass die Verwaltung gemeinsam mit der KVG



prüfen und umsetzen wird, in welcher Form die Haltestelle „Bahnhof“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder eingebunden und angefahren werden kann.

Der Regionalverband ist im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Prüfung zu beteiligen und die Haltestelle Thiederhall ebenfalls zu berücksichtigen.“

Die Verwaltung hat in Verbindung mit der KVG Braunschweig und dem Regionalverband Großraum Braunschweig geprüft, ob und wie die vorgenannten Haltestellen wieder angefahren werden können. Eine erneute Einbindung in die Linie 790 ist nicht möglich, da dies busumlauftechnisch mit dem neuen Konzept der Linien 602, 620 und 790 nicht vereinbar ist.

Aus diesem Grund hat die KVG die Einrichtung einer innerörtlichen Linie für den Stadtteil SZ-Thiede geprüft. Diese würde werktags im Stundentakt den Thieder Bahnhof über das Gewerbegebiet Schäferwiese mit dem Hallenbad verbinden. Somit wären die Haltestellen Thiederhall und Bahnhof wieder angebunden. Am Bahnhof könnten die Züge in Richtung Braunschweig und SZ-Lebenstedt erreicht werden. Eine Umsteigemöglichkeit in Richtung Wolfenbüttel entstünde an der Haltestelle Sportzentrum. Sämtliche aus der Bürgerschaft an die politischen Gremien herangetragenen Kritikpunkte würden mit der vorbeschriebenen Maßnahme berücksichtigt werden.

Weiterhin schlägt die KVG vor, diese Linie bei den o.g. Bedienzeiten, auch in fahrgastschwachen Zeiten, nicht zu reduzieren, da ansonsten die Merkbarkeit für die Fahrgäste nicht gegeben ist und somit die Inanspruchnahme erschwert oder sogar verhindert werden könnte. Es wird empfohlen die Linie über einen Testzeitraum von einem Jahr zu bedienen und kontinuierliche Zählungen vorzunehmen. Sollte sich nach einem Dreivierteljahr keine Nachfrage von rund 80 Fahrgästen (hierbei sollen Schülerinnen und Schüler explizit nicht berücksichtigt werden) am Tag ergeben, wird die Einstellung der Linie vorgeschlagen. Bei Unterstützung der obigen Planung würde ein zusätzlicher Bus zuzüglich Fahrpersonal benötigt. Gemäß Berechnungen der KVG würde hierfür ein zusätzlicher Zuschussbedarf in Höhe von rund 105.000,- € pro Jahr entstehen, welchen die Stadt über die VVS zu übernehmen hätte. Weder im Wirtschaftsplan 2020 der KVG noch in dem der VVS sind Mittel für eine solche Maßnahme vorgesehen.

Sollte der Rat die Einführung der beschriebenen Linie beantragen, könnte diese unter Einhaltung der antragsmäßigen Vorlaufzeit zum Fahrplanwechsel Ende 2020 eingeführt werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.8 Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

Beschlussvorschlag:

Herr Nuno Matos da Silva (CDU) wird als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch (CDU) als Vertreter der Stadt Salzgitter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gewählt.

Sachverhalt:

Die Besetzung der Verbandsversammlung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig.

Die Sitzverteilung wird auf Grundlage der Wahlergebnisse festgestellt.

Danach verteilen sich die 59 Sitze in der Verbandsversammlung wie folgt:

Fraktionen	Sitze
SPD	23
CDU	20
Bündnis 90/Die Grünen	6
AfD	5
FDP	2
Die Linke	2
PUG Wolfsburg	1

Das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig umfasst neben der Stadt Salzgitter insgesamt sieben weitere Verbandsglieder.

Gemäß Schreiben des Regionalverbandes vom 04.10.2016 entfallen für die Stadt Salzgitter jeweils zwei Sitze auf SPD und CDU.

Die entsprechenden Vertreter der Stadt Salzgitter wurden mit der Vorlage 0024/17 im November 2016 gewählt.

Die bisherigen Mandate der gewählten städtischen Vertreter für die Herren Stefan Klein (SPD), Wolfgang Schneider (SPD) und Wolfgang Jainta (CDU) bleiben unverändert bestehen.

Die Ratsfraktion CDU hat der Verwaltung am 10.03.2020 vorgeschlagen, Herrn Nuno Matos da Silva als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Klaus Poetsch als städtischen Vertreter Salzgitters in die Verbandsversammlung zu wählen.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.9 Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN); Kapitalerhöhung, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KNRN

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS) in der Gesellschafterversammlung der ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

(ASG) wird angewiesen, wie folgt zu stimmen. Ein schriftliches Beschlussverfahren wird alternativ zugelassen.

Der Vertreter der ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH in der Gesellschafterversammlung der Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) wird angewiesen, wie folgt zu stimmen. Ein schriftliches Beschlussverfahren wird alternativ zugelassen.

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 69.500,- Euro um 500,- Euro auf 70.000,- Euro gegen Bareinlage erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von einem neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500,- Euro mit der Nr. 23. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- II. Zusätzlich zur Einlage ist für den Geschäftsanteil Nr. 23 eine einmalige Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 145.000,- Euro sowie ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 20.000,- Euro spätestens zum **31.12.2020** an die Gesellschaft zu leisten.
- III. Zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 23 wird die Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck zugelassen. Die übrigen Gesellschafter sind von der Teilnahme an der Kapitalerhöhung ausgeschlossen.
- IV. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die Übernahme des Geschäftsanteils gemäß Anlage 1 zu vereinbaren.
- V. Infolge der Kapitalerhöhung wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt geändert:
 1. § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 70.000,- Euro (in Worten: siebzigtausend Euro).“
 2. § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird ergänzt durch die Aufnahme der zur Kapitalerhöhung zugelassenen neuen Gesellschafterin und erhält unter Fortführung der laufenden Nummern folgenden Wortlaut:

„23) Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 23 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage).“

Sachverhalt:

Die politischen Gremien haben mit Beschlussfassung zur Vorlage 2984/17 Ende 2018 der Gründung der KNRN sowie der Beteiligung der ASG an der KNRN zugestimmt. Darüber hinaus wurde mit der Vorlage 3406/17 Ende 2019 der Erweiterung des kommunalen Gesellschafterkreises ebenfalls zugestimmt.



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Die Gesellschafterversammlung der KNRN ist gem. § 6 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages zuständig für die o.g. Beschlusspunkte.

Der Aufsichtsrat der KNRN hat die verschiedenen Themenpunkte in seiner Sitzung am **24.04.2020** beraten und ihnen zugestimmt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe I i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der ASG ist ein Gesellschafterbeschluss unter vorheriger Beteiligung des Aufsichtsrates der ASG für Weisungsbeschlüsse an Vertreter der ASG in deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen erforderlich.

In seiner Sitzung am **12.06.2020** wird sich der Aufsichtsrat der ASG mit den verschiedenen Themenpunkten bei der KNRN befassen und voraussichtlich der Gesellschafterversammlung empfehlen, die oben genannten Beschlüsse zu fassen. Die Verwaltung wird die politischen Gremien über die Ergebnisse informieren.

Die weiteren kommunalen Gesellschafter der KNRN werden die Beschlussfassung bis zur geplanten Gesellschafterversammlung der KNRN am **26.06.2020** voraussichtlich vornehmen.

Die ASG bzw. KNRN haben hierzu inhaltlich folgendes mitgeteilt:

Zur letzten Gesellschafterversammlung der KNRN hatte die Stadt Einbeck die erforderlichen Beschlüsse noch nicht beibringen können. Nunmehr liegen die Beschlüsse vor, sodass Einbeck als neue Gesellschafterin aufgenommen werden kann.

Die Beschlussvorschläge I.-V. dienen der Umsetzung und Flankierung einer Kapitalerhöhung. Durch die Kapitalerhöhung und die damit verbundene Aufnahme der Stadt Einbeck als weiterer Gesellschafterin sollen die Kapazitäten der Gesellschaft besser genutzt sowie die Liquidität verbessert werden, um damit die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft – die Klärschlammverwertung – sicherstellen zu können.

Durch die Aufnahme der Stadt Einbeck als neue Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500,- Euro erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht. Die Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.000,- Euro entsenden weiterhin jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat (derzeit 13). Die Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500,- Euro entsenden zusammen ein Mitglied in den Aufsichtsrat (derzeit neun). Erst wenn die Gesamtzahl der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500,- Euro halten, die Zahl zehn übersteigt, können diese zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden. Dies ist mit der Aufnahme der Stadt Einbeck nicht der Fall, da sodann zehn Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von 500,- Euro an der KNRN beteiligt sein werden.

Die Zulassung zur Übernahme eines Geschäftsanteils erfolgt bereits unter der erfolgten Zustimmung der für die Stadt Einbeck zuständigen Gremien



sowie der Freigabe durch die Kommunalaufsichtsbehörde. In seiner Sitzung vom 04.12.2019 hat der Rat der Stadt Einbeck der Beteiligung der Stadt Einbeck-Stadtentwässerung in Höhe einer Stammeinlage von 500,- Euro sowie der Zahlung einer Gesellschaftereinlage in Höhe von 145.000,- Euro und eines Agios in Höhe von 20.000,- Euro zugestimmt. Mit Schreiben vom 07.01.2020 hat der Landkreis Northeim als Kommunalaufsichtsbehörde die Freigabe der Beteiligung der Stadt Einbeck erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH –KNRN- tagt am 26.06.2020 in Hildesheim. In dieser Sitzung soll die Stadt Einbeck als weitere Gellschafterin in die GmbH aufgenommen werden sowie entsprechend notwendige Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden.

Die Geschäftsführung der ASG hält das für die Stadt Salzgitter gewählte Modell mit der Beteiligung an der KNRN für einen erfolgversprechenden Problemlösungsansatz zur zukünftigen langfristigen Sicherstellung der Klärschlamm Entsorgung Salzgitters. Dies wird auch durch die Beteiligung eines breiten Gesellschafterkreises bei der KNRN für andere Kommunen deutlich. Darüber hinaus haben alle Gesellschafter der KNRN zum jetzigen Zeitpunkt noch keiner „finalen Investitionsentscheidung“ zum Bau der Klärschlammmonoverbrennungsanlage und damit einer dauerhaften Bindung der Klärschlammlieferung an die KNRN mindestens jedoch bis zum 31.12.2045 ab der Inbetriebnahme zugestimmt. Bis zu dieser Entscheidung besteht für alle Gesellschafter die grundsätzliche Möglichkeit, aus der KNRN aussteigen zu können (Ausstiegsoption). Die finale Investitionsentscheidung soll durch die Gesellschafter der KNRN nach Klärung der Rahmenbedingungen zur Finanzierung, dem Abschluss der konkreten Projekt- und Anlagenplanung sowie der Aufstellung eines Businessplanes für den Betrieb der Anlage getroffen werden (voraussichtlich noch im Jahr 2020).

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.10 Allianz für die Region GmbH; Besetzung des Aufsichtsrats

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird angewiesen wie folgt zu stimmen:

Herr Oberbürgermeister Frank Klingebiel wird in den Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH wiederbestellt und der Wahl, der von den anderen Gesellschaftern vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit dem Ende der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung 2020 endet die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Frank Klingebiel im



Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH. Herr Oberbürgermeister Frank Klingebiel soll auf Vorschlag der Stadt Salzgitter weiterhin im Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH vertreten sein. Die jeweils von den anderen Gesellschaftern benannten Kandidatinnen und Kandidaten sollen ebenso gewählt werden.

4.11

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

**Haushalt 2018 - Gebührenkalkulationen für politische Gremien
Antrag der Ratsfraktionen SPD, M.B.S. und Bündnis 90/Die Grünen
vom 07.12.2017 in der Sitzung des Finanzausschusses am
07.12.2017 und 13.12.2017, des Verwaltungsausschusses am
19.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Mitteilung:

Gemäß Antrag 1452/17 wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten für die politischen Gremien in den Gebührenkalkulationen ab 2019 zu berücksichtigen. Dabei wurde auf die Rechnungsprüfungsberichte 5408/16 und 0863/17 verwiesen.

Die Verwaltung hat die Kosten der politischen Gremien in den Gebührenkalkulationen ermittelt.

Danach wird folgende Berechnung für die Kalkulation angesetzt:

Für die Berechnungsgrundlage wurden 25 Gremien herangezogen (Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschüsse und Ortsräte). Für die einzelnen Gremien wurden dann die durchschnittlichen Mitgliederzahlen ermittelt. Im Durchschnitt wurden pro Gremium 17 Mitglieder festgelegt. Sodann wurden die behandelten Gesamttagesordnungspunkte der 25 Gremien im Jahre 2017 –nämlich ca. 4.852 Tagesordnungspunkte- ausgerechnet. Pro Tagesordnungspunkt in einem Gremium wurde dann der Betrag von 194,61 € ermittelt. Die Ermittlung erfolgte durch die Heranziehung des Sonderbudget "Politische Gremien" i.H.v. 944.237,33 € (944.237,33:4.852). In der Regel werden die zu beratenden und beschließenden Gebührenkalkulationen in 3-4 Gremien behandelt. Unter Heranziehung der ermittelten 194,61 € ergibt sich bei der Beteiligung von drei Gremien ein Ansatz von 583,83 € und bei vier Gremien ein Ansatz von 778,44 €. Da die Anzahl an Vorlagen in den folgenden Jahren in etwa gleich bleibend war, konnte von der gleichen Summe auch für das Jahr 2018 ausgegangen werden.

Je beteiligtem Gremium wird zukünftig in der Gebührenkalkulation 194,61 € angesetzt. Die Verwaltung wird demzufolge den o.g. Kostenansatz in den Gebührenkalkulationen für die Arbeit der politischen Gremien berücksichtigen. Dieser kann auf dem Konto 4811900 Sonstige Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung verbucht werden.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

**4.12****Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Salzgitter und dem Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. über die Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Salzgitter schließt mit dem Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. (FZS e.V.) die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen ab.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 die Beteiligung der Stadt Salzgitter an dem Projekt des Landes Niedersachsen zur Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte beschlossen (Vorlage 1867/17).

Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes für mehrjähriges und intensives bürgerschaftliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen. Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Karte erhalten in ganz Niedersachsen vergünstigten Eintritt in vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen und zu Veranstaltungen unterschiedlicher Art.

Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter ist die Verwaltung in diesem Zusammenhang in erster Linie für die Akquirierung von Rabattpartnern, für die Antragsbearbeitung, Verteilung der Ehrenamtskarten usw. zuständig.

Bereits mit der Vorlage 1992/17 ist darauf hingewiesen worden, dass das Anwerben von attraktiven Kooperationspartnern zu Beginn der Einführung der Ehrenamtskarte einen Großteil der Tätigkeit ausmachen dürfte. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass das aktive Anwerben für die Attraktivität der Ehrenamtskarte unabdingbar ist. Ferner wurden denkbare Vergünstigungen aus den verschiedensten Bereichen aufgeführt.

Die äußerst zeitintensive Einführungsphase, aber auch die anschließende Betreuung und Begleitung dieser neuen freiwilligen Aufgabe stellt für die Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

Da die dafür notwendigen Personalressourcen derzeit nicht vorhanden sind, hat die Verwaltung intern verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung des Beschlusses geprüft. In diesem Zusammenhang ist auch geprüft worden, die Aufgabe in Kooperation mit einem externen Dritten umzusetzen.

Hierfür hat sich im Ergebnis das FZS e.V. als richtiger Gesprächspartner herausgestellt. Das FZS e.V. ist ein Verein, der sich als Kontaktstelle für Ehrenamtliche sowie gemeinnützige Einrichtungen versteht. Er ist eine kompetente Anlaufstelle für die Menschen dieser Stadt rund um die Fragen zum bürgerschaftlichen Engagement und der Freiwilligenarbeit. Im Rahmen der Gespräche zeigte sich das FZS e.V. offen für eine Zusammenarbeit.

Die Verwaltung schlägt folglich vor, mit dem FZS e.V. eine Kooperation mit dem Ziel der Einführung der Ehrenamtskarte Niedersachsen und der



Regelung des Aufgabenvollzugs im Stadtgebiet Salzgitter einzugehen.

In mehreren Gesprächen mit Verantwortlichen des FZS e.V. und der Verwaltung wurden bereits Einzelheiten besprochen und in der als Anlage beigefügten Vereinbarung festgehalten.

Im Wesentlichen ist Folgendes festzuhalten:

- Die Stadt Salzgitter gewährt dem FZS e.V. eine einmalige Zahlung in Höhe von 19.572,36 € für anteilige Personalkosten für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021. Außerdem bewirbt die Stadt Salzgitter die Ehrenamtskarte aktiv auf ihrer Homepage und wird zu diesem Zweck auch das FSZ e.V. hierauf verlinken.
- Im Gegenzug verpflichtet sich das FZS e.V. die Ehrenamtskarte Niedersachsen in Salzgitter einzuführen. Dazu gehören unter anderem die Akquise von Kooperationspartnern aus Stadtverwaltung, Wirtschaft und Vereinen / Institutionen, die Antrags- und Ehrenamtskartenausgabe sowie die Kontaktpflege zu allen Beteiligten.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch den FZS e.V. findet eine enge Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit statt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel für 2020 werden aus Haushaltsresten des Fachdienstes „Ratsangelegenheiten und IT“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 bereitgestellt. Mittel für die Folgejahre werden in anteiliger Höhe in die Haushaltsplanungen der Folgejahre eingeplant.

Als Startzeitpunkt für die Einführung der Ehrenamtskarte wurde der 01.04.2020 vereinbart.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.12.2 **Antrag der SPD-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur Vorlage 3572/17: "Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Salzgitter und dem Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter ev. V. über die Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen"**

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Vorlage 3572/17 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Verwaltung wird ab 01.10.2020 die beteiligten politischen Gremien jeweils halbjährlich mit einer Mitteilungsvorlage über den Stand der Umsetzung informieren.

Sachverhalt:

Mit der Übertragung der Einführung der landesweit gültigen Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen auf das Freiwilligen-Zentrum-Salzgitter e.V. gibt die Stadt Salzgitter nicht die generelle Verantwortung der Umsetzung aus der Hand. Die Berichterstattung über die Umsetzung soll die beteiligten politischen Gremien in die Lage versetzen, aktuell informiert zu



sein und sprachfähig zu bleiben.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.13 **Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Nord gem. § 94 Abs. 3 NKomVG in Sachen Zusätzliche Beleuchtung am Parkplatz Salzgittersee, Reppnersche Bucht (neben dem Café del Lago)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter lehnt den Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Nord für das Haushaltsjahr 2020 ab, da aktuell keine Finanzmittel für die Beleuchtung des Parkplatzes bereitstehen.

Sachverhalt:

Der Ortsrat der Ortschaft Nord hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 von seinem Vorschlagsrecht gem. § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Der Ortsrat der Ortschaft Nord schlägt dem Rat der Stadt Salzgitter vor, auf dem Parkplatz Reppnersche Bucht (neben dem Café del Lago) zusätzlich eine begrenzte Anzahl von Beleuchtungsmasten aufzustellen. Die Verwaltung soll die Kosten ermitteln und dem Rat zum Beschluss vorlegen.

Über den Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Nord hat der Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen des Vorschlagsrechts gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

Der Ortsrat Nord hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Um den Parkplatz sicherer zu gestalten und Unfälle zu vermeiden, sollte für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt werden.

Begründung:

Die Beleuchtung des Parkplatzes würde rund 90.000 € kosten. Mittel in dieser Höhe stehen im jetzigen Haushalt nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung wird aber in meinem Entwurf des nächsten Haushaltsplans entsprechende Finanzmittel für das Jahr 2021 vorsehen.

Der Rat hat die Vorlage mit 35 Ja und 6 Nein Stimmen beschlossen.

4.14 **Veränderung der Besetzung des Verwaltungsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1. während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und

2. dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i. V. m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses werden folgende Änderungen festgestellt:

SPD-Ratsfraktion

	bisher	neu
Beigeordneter	Ratsherr Wolfgang Bauer	Ratsherr Hermann Fleischer
Vertreter für Beigeordneten Erster Bürgermeister Stefan Klein	Ratsherr Michael Loos	Ratsherr Frank Miska
Vertreter für Beigeordneten Hermann Fleischer	Ratsherr Frank Miska	Ratsherr Selahettin Ince

Ratsfraktion Bündins 90 / Die Grünen

	bis 23.03.2020	neu ab 24.03.2020
weiterer Vertreter für Beigeordneten Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger	N.N.	Ratsherr Michael Dröse

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.04.2020 teilte die SPD-Ratsfraktion mit, eine Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses bis zum jederzeit möglichen Widerruf vornehmen zu wollen.

Für den Beigeordneten Ratsherrn Wolfgang Bauer soll demnach Ratsherr Hermann Fleischer als Beigeordneter sowie als sein Vertreter Ratsherr Selahettin Ince festgestellt werden.

Für den bisherigen Vertreter des Beigeordneten Erster Bürgermeister Stefan Klein Ratsherr Michael Loos soll Ratsherr Frank Miska als neuer Vertreter festgestellt werden.

Darüber hinaus hat die Ratsfraktion Bündins 90 / Die Grünen mit Schreiben vom 24.03.2020 den Ratsherrn Michael Dröse als zweiten Vertreter für den Beigeordneten Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger bestimmt.



Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.15 Richtlinie zur Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemielage bedingten Ausnahmesituation erfolgt diese Beschlussfassung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss, da ein dringender Fall vorliegt, in dem die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

Im Übrigen hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 einstimmig beschlossen,

1.während der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30.09.2020, nicht mehr zu einer Sitzung zusammenzukommen und

2.dass wichtige, konkret bestimmte und dringende Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ab sofort durch eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach § 89 Satz 1 NKomVG geregelt werden.

Demgemäß unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 Satz 1 NKomVG i.V.m. Nr. 1. des Ratsbeschlusses vom 24.03.2020 (BV Nr. 3817/17 vom 20.03.2020):

1.Die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung über die Richtlinie zur Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln für das Antragsjahr 2020 wird beschlossen und ersetzt die vom Rat der Stadt Salzgitter am 17.12.2014 beschlossene Richtlinie.

Die in der Anlage 2 beigefügte Neufassung über die Richtlinie zur Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln für die zukünftigen Antragsjahre ab 2021 wird beschlossen und ersetzt die unter Ziffer 1. beschlossene Richtlinie.

Begründung:

Die aktuelle Pandemielage lässt bei Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen keine Sitzungen der verantwortlichen Gremien (unter anderem Vorstandssitzungen) zu. Dies hat beziehungsweise hatte zur Folge, dass Beschlüsse innerhalb der Organisationen über die Beantragung auf Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Ortsrates bis zum aktuellen Stichtag, dem 31. März, nicht gefasst werden konnten.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist daher beabsichtigt, die Antragsfrist bis zum 31. Mai zu verlängern, um entsprechende Beschlussfassungen in den Vereinen, Verbänden und Organisationen zu ermöglichen.

Ab dem kommenden Haushaltjahr 2021 soll dann wieder die bisherige Antragsfrist greifen

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.16 **Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Süd gem. § 94 Abs. 3 NKomVG i. S. Brückenbau B6 / B248**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter unterstützt die Überlegungen und Planungen, eine Erhöhung der Taktfrequenz auf der Strecke zwischen Herzberg und Braunschweig (RB46) anzustreben und das geplante Brückenbauwerk B 6 / B 248 für eine zweigleisige Streckenführung auszulegen. Dem Vorschlag des Orsrates Süd wird gefolgt.

Sachverhalt:

Der Ortsrat der Ortschaft Süd hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Die Ortschaft Süd beschließt folgenden Vorschlag an den Rat der Stadt Salzgitter:

Der Ortsrat der Ortschaft Süd schlägt dem Rat der Stadt Salzgitter gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 und 2 NKomVG vor, dass die Verwaltung den Bauplanungsprozess zum Neubau der Brücke B6/B248 bis zu deren Fertigstellung in der Art begleitet, dass insbesondere die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, dass eine mögliche zukünftige Zweigleisigkeit der unter der Brücke verlaufenden Bahntrasse gewährleistet wird.

Der Ortsrat Süd hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Der gegenwärtige Planungsstand für den ersatzweisen Neubau der maroden Brücke der B6 bzw. B248 sieht eine bauliche Struktur äquivalent zum bestehenden Brückengebäude vor. Die aktuell unter der Brücke verlaufende Bahntrasse besteht aktuell eingleisig. Dieser Zustand wäre durch den Neubau sehr wahrscheinlich auf lange Sicht unveränderbar.

Dem entgegen stehen Überlegungen und Planungen, in denen eine Erhöhung der Taktfrequenz auf der Strecke zwischen Herzberg und Braunschweig (RB46) angestrebt wird, was jedoch durch die bisherige Eingleisigkeit dieses Teilstückes und der daraus resultierenden Begegnung der Züge dieser Linie verhindert wird. Ein Neubau nach dem Muster der alten Brücke würde diese Entwicklungsmöglichkeit dann entscheidend einschränken, wenn unterhalb der Fahrbahnen kein Raum für ein mögliches zweites Gleis gelassen würde.

Eine entsprechende Anmerkung seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist der Kommentierung im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Begründung:

Nach Mitteilung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, ist der Querschnitt unter dem Bestandsbauwerk für die ursprünglich zweigleisige Eisenbahnstrecke ausgelegt. Der künftige Querschnitt unter dem neuen Bauwerk bleibt im Bereich der Bahnstrecke unverändert. Insofern



ist davon auszugehen, dass auch eine spätere Zweigleisigkeit realisiert werden kann.

Dem Vorschlag des Ortsrates kann somit gefolgt werden.

Hinweis:

Weiterhin wurde durch einen Träger öffentlicher Belange gefordert, dass der bahnseitige Querschnitt so bemessen wird, dass eine spätere Elektrifizierung ermöglicht wird. Bei der derzeitigen Planung ist eine Elektrifizierung der Strecke nicht möglich, da die geplante Gradienten nicht das erforderliche Lichttraumprofil einhält. Eine Gradientenanhebung wäre erforderlich. Dies würde zur Überplanung des gesamten Projektes führen. Der Streckeneigentümer, die DB-Netz-AG, sieht für eine Elektrifizierung keine Erforderlichkeit. Durch eine Gradientenanhebung würde nach Eisenbahnkreuzungsgesetz eine beidseitige Veranlassung der Brückenerneuerung ausgelöst werden. Dies würde seitens des Forderungsstellers zu einer Kostenbeteiligung in einer Größenordnung von ca. 6 Mio. € führen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.17 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn Oberbürgermeister Klingebiel

Beschlussvorschlag:

1. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Andreas Plättner vom 21.01.2020 gegen Herrn Oberbürgermeister Frank Klingebiel wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Die Dienstaufsichtsbeschwerde der Frau Patricia Mair vom 21.01.2020 gegen Herrn Oberbürgermeister Frank Klingebiel wird als unbegründet zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 21.01.2020 hat Herr Andreas Plättner gegen Herrn Oberbürgermeister Klingebiel bei der Beschwerdestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verletzung der Neutralitätspflicht im Amt eingereicht und die Stadt Salzgitter davon mittels Eintrag im cc-Adressfeld in Kenntnis gesetzt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde der Stadt Salzgitter zuständigkeitshalber vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übersandt und ist dieser Vorlage als Anlage 1) beigefügt.

Unmittelbar nach Eingang der o.g. Dienstaufsichtsbeschwerde ging der Stadt Salzgitter eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Klingebiel mit wortgleichen Inhalt von Frau Patricia Mair zu. Diese war direkt an die Beschwerdestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sowie an die Stadt Salzgitter gerichtet (siehe Anlage 2). Auch diese Dienstaufsichtsbeschwerde wurde der Stadt Salzgitter vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übersandt.

In den Dienstaufsichtsbeschwerden führen die Beschwerdeführer aus,



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

dass Herr Oberbürgermeister Klingebiel das Neutralitätsgebot verletzt hätte, weil er Schirmherr der Mahnwache am 8.1.2020 in Thiede anlässlich des Neujahrsempfanges der AfD gewesen sein soll. Sie verweisen diesbezüglich auf die der Dienstaufsichtsbeschwerde beigefügte Anlage. Es handelt sich dabei um einen Artikel des CDU Kreisverbandes Salzgitters mit dem Titel „Mahnwache gegen den Neujahrsempfang der AfD“, in dem auf das unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters stehende Bündnis „Salzgitter passt auf“ Bezug genommen wird.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist - als besondere Form der Petition (Art. 17 GG) - ein formloser Rechtsbehelf, mit dessen Hilfe das persönliche Verhalten eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes gerügt werden kann. Es ist im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließlich zu prüfen, ob ein persönliches Fehlverhalten der/des betroffenen Bediensteten vorliegt. Die Überprüfung der Sachentscheidung ist nicht Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an die/den Vorgesetzte/-n der/des Bediensteten zu richten und dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin in angemessener Frist zu antworten. Über die Beschwerden hat im vorliegenden Fall gemäß § 107 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat der Stadt Salzgitter als Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten zu befinden.

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete werden regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Wegen des Sachzusammenhanges zu den Dienstaufsichtsbeschwerden des Herrn Andreas Plättner sowie Frau Patricia Mair gegen die Herren Erster Bürgermeister Stefan Klein und Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger sowie gegen Herrn Ortsbürgermeister Christian Striese wird diese Dienstaufsichtsbeschwerde auf Wunsch von Herrn Oberbürgermeister Klingebiel in öffentlicher Sitzung behandelt.

Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführer war Herr Oberbürgermeister Klingebiel nicht Schirmherr der Mahnwache. Vielmehr hat die Veranstaltung „Die Partei Kreisverband Salzgitter“ am 02.01.2020 angezeigt. Angemeldet waren 70 Teilnehmer/-innen. Persönlich hat Herr Oberbürgermeister Klingebiel nicht an der Mahnwache teilgenommen.

Herr Oberbürgermeister Klingebiel ist - wie in dem o.g. Artikel des CDU Kreisverbandes richtig wiedergegeben - Schirmherr des Aktionsbündnisses „Salzgitter passt auf“. Das Aktionsbündnis „Salzgitter passt auf“, das von einer Vielzahl von gesellschaftlich relevanten Vereinen und Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen und Firmen aktiv unterstützt wird, ist eine Initiative zur Verhinderung der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankengutes in Salzgitter. Dies ist vor allem deshalb so wichtig, weil Salzgitter nach Ende des Zweiten Weltkrieges zur zweiten Heimat für Tausende von Flüchtlingen und Vertriebenen geworden ist. Die interkulturelle Integrationskraft hat Salzgitter schon immer ausgezeichnet. Das Aktionsbündnis „Salzgitter passt auf“ hat zum Ziel, dass dies auch so bleibt.

Durch die Übernahme der Schirmherrschaft des Aktionsbündnisses



„Salzgitter passt auf“ verletzt Herr Oberbürgermeister Klingebiel nicht das Neutralitätsgebot, da er sich im Rahmen der Schirmherrschaft zu Themen äußert, welche die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Ein persönliches Fehlverhalten ist aus diesen Gründen Herrn Oberbürgermeister Klingebiel nicht vorzuwerfen. Die Dienstaufsichtsbeschwerden sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.18 **Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Herren Erster Bürgermeister Stefan Klein und Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger**

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden des Herrn Andreas Plättner vom 21.01.2020 gegen die Herren Erster Bürgermeister Stefan Klein und Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger als unzulässig zurückgewiesen werden.
2. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden der Frau Patricia Mair vom 21.01.2020 gegen die Herren Erster Bürgermeister Stefan Klein und Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger als unzulässig zurückgewiesen werden.

Sachverhalt:

Mit E-Mails vom 21.01.2020 hat Herr Andreas Plättner zum einen gegen Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Klein und zum anderen gegen Herrn Zweiten Bürgermeister Marcel Bürger bei der Beschwerdestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verletzung der Neutralitätspflicht im Amt eingereicht und die Stadt Salzgitter davon jeweils mittels Eintrag im cc-Adressfeld in Kenntnis gesetzt. Die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden der Stadt Salzgitter vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übersandt und sind dieser Vorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Unmittelbar nach Eingang der o.g. Dienstaufsichtsbeschwerden gingen der Stadt Salzgitter zwei weitere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Klein sowie Herrn Zweiten Bürgermeister Marcel Bürger mit jeweils wortgleichen Inhalt von Frau Patricia Mair zu. Diese waren direkt an die Beschwerdestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sowie an die Stadt Salzgitter gerichtet (siehe Anlage 3 und 4). Auch diese Dienstaufsichtsbeschwerden wurden der Stadt Salzgitter vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übersandt.

In den Dienstaufsichtsbeschwerden führen die Beschwerdeführer aus, dass die Herren Erster Bürgermeister Stefan Klein und Zweiter Bürgermeister Marcel Bürger das Neutralitätsgebot verletzt hätten, weil sie bei der Mahnwache am 8.1.2020 in Thiede anlässlich des Neujahrsempfanges der AfD aufgetreten seien und die gemeinsame Erklärung der Ratsfraktionen verlesen hätten. An der Mahnwache hätten rund 200 Personen teilgenommen.



Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist - als besondere Form der Petition (Art. 17 GG) - ein formloser Rechtsbehelf, mit dessen Hilfe das persönliche Verhalten einer/eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes gerügt werden kann. Es ist im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließlich zu prüfen, ob ein persönliches Fehlverhalten der/des betroffenen Bediensteten vorliegt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an die/den Vorgesetzten der/des Bediensteten zu richten und dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin in angemessener Frist zu antworten.

Der Erste Bürgermeister sowie der Zweite Bürgermeister sind vom Rat der Stadt Salzgitter in ihre ehrenamtliche Funktion gewählt worden und nehmen stellvertretend für den Oberbürgermeister, aber eben ehrenamtlich, repräsentative Aufgaben wahr. Sie unterstehen keinem Dienstvorgesetzten, sondern unterliegen ausschließlich der politischen Verantwortung des Rates der Stadt Salzgitter, so dass Dienstaufsichtsbeschwerden gegen sie nicht erhoben werden können. Die Dienstaufsichtsbeschwerden sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.19 **Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn Ortsbürgermeister Christian Striese**

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Andreas Plättner vom 21.01.2020 gegen Herrn Ortsbürgermeister Christian Striese als unzulässig zurückgewiesen wird.
2. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde der Frau Patricia Mair vom 21.01.2020 gegen Herrn Ortsbürgermeister Christian Striese als unzulässig zurückgewiesen wird.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 21.01.2020 hat Herr Andreas Plättner gegen Herrn Ortsbürgermeister Christian Striese bei der Beschwerdestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verletzung der Neutralitätspflicht im Amt eingereicht und die Stadt Salzgitter davon mittels Eintrag im cc-Adressfeld in Kenntnis gesetzt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde der Stadt Salzgitter vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übersandt und ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Unmittelbar nach Eingang der o.g. Dienstaufsichtsbeschwerde ging der Stadt Salzgitter eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Ortsbürgermeister Christian Striese mit jeweils wortgleichen Inhalt von Frau Patricia Mair zu. Diese war direkt an die Beschwerdestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sowie an die Stadt Salzgitter gerichtet (siehe Anlage 2). Auch diese Dienstaufsichtsbeschwerde wurde der Stadt Salzgitter vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur weiteren Bearbeitung übersandt.



In den Dienstaufsichtsbeschwerden führen die Beschwerdeführer aus, dass Herr Ortsbürgermeister Christian Striese das Neutralitätsgebot verletzt hätte, weil er bei der Mahnwache am 8.1.2020 in Thiede anlässlich des Neujahrsempfanges der AfD aufgetreten sei und geäußert hätte: „Wir können es nicht hinnehmen, dass in der AfD rechtsnationale Kräfte immer weiter erstarken und unsere Demokratie gefährden“.

Weiterhin erläutern die Beschwerdeführer, dass zu dieser Mahnwache der CDU-Kreisverband Salzgitter mit den Worten aufgerufen habe: „Wir sehen es als unsere Aufgabe an, auch als CDU für Salzgitter ein deutliches Zeichen zu setzen.“ An der Mahnwache hätten rund 200 Personen teilgenommen.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist - als besondere Form der Petition (Art. 17 GG) - ein formloser Rechtsbehelf, mit dessen Hilfe das persönliche Verhalten einer/eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes gerügt werden kann. Es ist im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließlich zu prüfen, ob ein persönliches Fehlverhalten der/des betroffenen Bediensteten vorliegt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an die/den Vorgesetzten der/des Bediensteten zu richten und dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin in angemessener Frist zu antworten.

Der Ortsbürgermeister ist vom Ortsrat der Ortschaft Nordost in seine ehrenamtliche Funktion gewählt worden und nimmt ehrenamtlich repräsentative Aufgaben wahr. Er untersteht keinem Dienstvorgesetzten, sondern unterliegt ausschließlich der politischen Verantwortung des Ortsrates der Ortschaft Nordost, so dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn nicht erhoben werden kann. Die Dienstaufsichtsbeschwerden sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

4.20 **Kooperationsvereinbarung für die Projektgruppe "Startphase Wasserstoffcampus Salzgitter"**

Beschlussvorschlag:

1. Die anliegende Kooperationsvereinbarung wird beschlossen.
2. Die erforderlichen Mittel für die Startphase Wasserstoffcampus werden aus der 3. Säule des Strukturhilfefonds „wirtschaftlicher Strukturwandel“ bereitgestellt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, von den dort bereit gestellten 7 Millionen Euro 65.000,- Euro dem Fraunhofer IST gemäß § 6 Absatz 6 des abzuschließenden Kooperationsvertrages für die wissenschaftliche Unterstützung der Startphase Wasserstoffcampus zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 02.10.2019 mit dem Dringlichkeitsantrag 3352/17 die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Rat und der Oberbürgermeister den Aufbau und die Gründung eines „Kompetenz- und Gründer-Zentrums für Wasserstofftechnologie und alternative Antriebstechniken“ in der Stadt Salzgitter unterstützen.

Inzwischen ist die Entwicklung eines groben Konzeptes für die Entwicklung des Wasserstoffcampus so weit fortgeschritten, dass der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen allen Beteiligten notwendig ist. Die Kooperationsvereinbarung wurde zwischen Herrn Oberbürgermeister Klingebiel und den



Mitgliedern der Lenkungsgruppe, (s.u.), abgestimmt. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe setzen sich aktuell wie folgt zusammen:

- Stadt Salzgitter: Herr Oberbürgermeister Frank Klii
- Salzgitter AG: Herr Vorstandsvorsitzender Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann
- Amt für regionale Landesentwicklung: Herr Landesbeauftragter Matthias derling-Weilbier
- Niedersächsischer Landtag: Herr Stefan Klein, MdL

Ferner ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt die wissenschaftliche Unterstützung des Fraunhofer IST erforderlich.

In der abzuschließenden Kooperationsvereinbarung ist vorgesehen, dass das Fraunhofer IST für seine koordinierende und unterstützende Tätigkeit – insbesondere auch im Hinblick auf die Einwerbung von Fördermitteln - 65.000,- Euro erhalten soll. Damit ist das Engagement bis zum Ende des Jahres 2020 – gegebenenfalls auch im Rahmen des neu zu gründenden Wasserstoffcampus – finanziell abgedeckt.

Diese 65.000,- Euro sollen aus der im Rahmen der Strukturhilfe des Landes Niedersachsen für die Stadt Salzgitter (3-Säulen-Modell) zur Verfügung gestellten 7 Millionen Euro für den wirtschaftlichen Strukturwandel (3. Säule) fließen.

Oberbürgermeister Frank Klingebiel hat die Fraktionsvorsitzenden am 08.04.2020 entsprechend unterrichtet.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.21

1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter vom 15.10.2019

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Salzgitter wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der Zweitwohnungssteuersatzung vom 15.10.2019 sind Personen von der Zweitwohnungsteuer befreit, die verheiratet sind oder die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Salzgitter eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute oder der Lebenspartner außerhalb der Stadt Salzgitter befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre.

Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe c) und d) ist nach § 3 Abs. 2 nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.



Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.09.2015 (II R 13/14) ist diese Regelung nicht zulässig. Danach ist eine aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung befreit.

Der Abs. 2 des § 3 ist somit ersatzlos zu streichen.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.22 Evaluationsbericht Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)

Mitteilung der Verwaltung

Mit Rats-Vorlage 1132/17-MV hat die Verwaltung das Konzept des neuen Kommunalen Ordnungsdienstes vorgestellt. Wesentliche Inhalte dieses Konzeptes sind:

- Zusammenlegung der ehem. Stadtstreife mit dem ehem. Ermittlungs- und Vollzugsdienst,
- Ausbau und Stärkung der bestehenden Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei,
- Steigerung der Sicherheit für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Öffentlichkeit durch sichtbare Präsenz im ganzen Stadtgebiet in 2-er-Teams im Rahmen eines Schichtmodells,
- Steigerung der Effektivität der Arbeitsabläufe durch schnellere und einheitliche Aufgabenerledigung z.B. durch Optimierung der Routen oder Vermeidung von Überschneidungen in den bisherigen Arbeitsabläufen,
- Einheitliches Erscheinungsbild aller eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Tragen einer Dienstuniform,
- Einrichtung einer Teamleitung als zentralem Ansprechpartner für Polizei und Bevölkerung.

Mit Anfragenbeantwortung 2574/17-AW hat die Verwaltung einen Evaluationsbericht nach 1 Jahr Praxiserfahrung angekündigt. Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt;

Umsetzung des Konzeptes:

Personal:

In einem ersten Schritt wurden die vorhandenen 2 Planstellen der ehemaligen Stadtstreife und 4 von 5 Planstellen aus dem ehem. Ermittlungs- und Vollzugsdienst zusammengeführt, die fünfte Planstelle wurde umgewandelt in die Teamleitungs-Stelle. Die Planstelle der Teamleitung konnte nach interner Ausschreibung im November 2018 besetzt werden. Anschließend erfolgten mehrere interne und externe Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der zusätzlichen acht sowie der zwischenzeitlich vakant gewordenen Planstellen. Dieser Stellenbesetzungsprozess zog sich über mehrere Monate bis zum Frühsommer 2019 hin.

Dennoch hat der KOD (mit nicht vollständiger Personalstärke) offiziell seine Tätigkeit im Januar 2019 begonnen. Mit zunehmendem Aufwuchs an Personal konnte dann auch sukzessive der im Konzept vorgestellte Dienst- und Schichtplan umgesetzt werden, bis dann im Juni 2019 sämtliche Planstellen des KOD



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

besetzt waren. Leider erlebt auch der KOD die momentanen Auswirkungen des allgemeinen Personalbedarfs, die dazu führen, dass durch Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KOD in andere Dienststellen aktuell Planstellen erneut vakant sind und nachbesetzt werden müssen. Außerdem hat im Dezember 2019 ein Wechsel in der Teamleitung stattgefunden.

Qualifikation / Fortbildung:

Mit der Organisationsform des KOD war nicht die Übernahme neuer Aufgaben verbunden, sondern grds. nur eine zeitlich und personell wesentlich umfassendere Präsenz in der Öffentlichkeit unter Weiterführung der bisher von Stadtstreife und Ermittlungs- und Vollzugsdienst erbrachten Tätigkeiten. Dennoch zeigte sich sehr schnell, dass allein durch das optisch einheitliche Auftreten in Uniform die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KOD mit einer ganz anderen Erwartungshaltung seitens der Öffentlichkeit konfrontiert wurden.

Auch die stärkere Anbindung an die Polizei (ausführlicher s.u.) bringt in der Praxis Einsätze und Aufgaben mit sich, die umfassendere Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, als sie in einer allgemeinen Verwaltungsausbildung erworben werden können. Die schon vor einigen Jahren mit Unterstützung des Fachdienstes Personal und Organisation begonnenen Schulungen hinsichtlich Deeskalationsstrategien und Selbstbehauptungskompetenzen werden intensiviert und laufend fortgesetzt.

Die Polizeiinspektion Salzgitter / Peine / Wolfenbüttel (PI SZ) hat der Stadt außerdem angeboten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD am polizeilichen Abwehr- und Zugriffstraining (AZT) teilnehmen zu lassen. Hierbei sind allerdings noch Haftungsfragen abschließend zu klären.

Ausstattung:

Hinsichtlich der persönlichen Ausstattung wurde schon die einheitliche Dienstkleidung (Uniform) erwähnt; zusätzlich ist der KOD mit Schutzwesten und Pfefferspray zur Eigensicherung ausgestattet. Eine evtl. weitergehende Ausrüstung wird derzeit aufgrund eines Vorfalles (s.u. unter besondere Vorkommnisse) gemeinsam mit der Polizei geprüft. Dabei sind aber verschiedene Belange sorgfältig gegeneinander abzuwägen; insbesondere soll eine erweiterte Ausstattung nicht ein ebenfalls erweitertes Aufgabenspektrum suggerieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD dürfen sich nicht aufgrund einer erweiterten Ausstattung in Situationen begeben, in denen sie ihre Eigensicherung vernachlässigen. Grundsätzlich gilt für sie – das ist auch so mit der Polizei abgestimmt – ,dass sie sich in unüberschaubaren oder gefährlichen Situationen zurückziehen haben und die Polizei zur Unterstützung anfordern sollen.

Bezüglich der Mobilität sind für den KOD 2 Fahrzeuge sowie 4 Pedelecs beschafft worden. Mit Hilfe der Pedelecs sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Parkanlagen und am Salzgittersee mobil, durch die PKWs können Sie innerhalb des weitläufigen Stadtgebietes jede einzelne Ortschaft innerhalb des Dienstplans erreichen. Grundsätzlich erfolgt die Präsenz-Tätigkeit aber fußläufig.

**Sicherheitspartnerschaft und Zusammenarbeit mit der Polizei:**

Am 16.07.2019 wurde in Anwesenheit des Nds. Innenministers, Herrn Pistorius, die seit 2002 bestehende Sicherheitspartnerschaft zwischen der Stadt Salzgitter und der PI SZ um das Handlungsfeld „Integration und Prävention“ ergänzt. Der KOD und eine bei der Polizei eingerichtete Arbeitsgruppe „Präsenz“ verstetigen ihre bewährte Zusammenarbeit beispielhaft in den Themenkomplexen gemeinsame Streifentätigkeit, regelmäßiger Austausch vorhandener Erkenntnisse, turnusmäßige Durchführung runder Tische zur Abstimmung gemeinsamen Vorgehens.

Außerdem ist mit der Einsatzleitung der PI abgestimmt, dass der KOD (Teamleitung und zwei bis drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) turnusmäßig an Einsatzbesprechungen bei der Polizei teilnimmt. Dies führt zu einem verbesserten Verständnis der jeweiligen doch recht unterschiedlichen Aufgabenstellungen und zu höherer Akzeptanz für die jeweils andere Rolle der Partner in der Sicherheitspartnerschaft.

Gemeinsame Streifentätigkeiten sind seitens der Polizei nur kurzfristig planbar. Seit Beginn der Corona-Krise finden gemeinsame Einsätze häufig mehrmals die Woche statt. Zudem tauscht sich die Teamleitung in dieser Zeit wöchentlich mit der Polizei aus, sodass die Zusammenarbeit weiter ausgebaut und gestärkt wird.

Seitens des polizeilichen Einsatz- und Streifendienstes (ESD) wird ein Ansprechpartner für alle die Stadt Salzgitter betreffenden Angelegenheiten gewünscht, um nicht Ressourcen mit Zuständigkeitsermittlungen innerhalb der Stadtverwaltung zu binden. Dies stellt der KOD in Person der Teamleitung sicher.

Einfach gelagerte Aufgaben im Zusammenhang mit Aufenthaltsermittlungen, Ruhestörungen, Personalienfeststellungen o.Ä. werden durch den KOD wahrgenommen. Ergeben sich aus dem konkreten Sachverhalt Hinweise auf ein mögliches Gefährdungspotential (z.B. durch Ansammlung von Personengruppen), erfolgt eine schnellstmögliche Unterstützung bzw. Ablösung des KOD durch die Polizei.

Zusammenarbeit in den Kontoren (Quartieren):

Durch die Integrierte Sozialstrukturplanung (ISP) des Fachdienstes Soziales und Senioren sind mehrere Kontore in den vier großen Stadtteilen identifiziert, in denen besondere Auswirkungen der Flüchtlingsproblematik festzustellen sind. Mit finanzieller Förderung aus dem Integrationsfonds des Landes sind hier verschiedene Maßnahmen eingeleitet bzw. ausgebaut worden, u.a. eben auch ein verstärkter Einsatz des KOD. Die Zielsetzung liegt hauptsächlich im Bereich der Prävention mit Fokus auf mögliches abweichendes Verhalten im öffentlichen Raum. Problematische Entwicklungen sollen frühzeitig erkannt werden, um mit der Polizei erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Durch das praktizierte Schichtmodell, speziell in den problematischen Kontoren, erhöht sich die Wahrnehmung des KOD in der Öffentlichkeit. Hier wird noch eine strukturiertere Zusammenarbeit / Austausch zwischen der aufsuchenden Sozialarbeit, der AG Präsenz der PI SZ und dem KOD erfolgen.



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Busbegleitung:

Mit Beginn der Tätigkeit des KOD konnte mit der KVG abgesprochen werden, dass der KOD auch kostenfrei die Buslinien nutzen kann, um zwischen den Ortschaften mobil zu sein; durch die uniformierte Präsenz sorgt der KOD so auch für Sicherheit im Linienverkehr, was insbesondere während der Schulzeiten ein wichtiger Aspekt für die KVG ist.

Präsenz:

Zusätzlich zu den in der Statistik aufgeführten Tätigkeiten, liegt ein weiterer Schwerpunkt darin, im gesamten Stadtgebiet Präsenz zu zeigen. Bereiche wie die Innenstadt, der Salzgittersee und der Stadtpark werden hierzu gezielt vom KOD aufgesucht, wobei die Dauer der Präsenz je nach Jahres- und Tageszeit variiert. Vor allem im Sommer nimmt die Präsenz am Salzgittersee aufgrund der Zahl von Verstößen mehrere Stunden pro Tag in Anspruch.

Zusätzlich finden in Dörfern gezielt Streifen im Anschluss an dortige Ermittlungen statt. Seit Anfang 2020 werden außerdem vermehrt Schulwegsüberwachungen durchgeführt, wobei in Zusammenarbeit mit dem Team Verkehrssicherheit und -lenkung alle Schulen in regelmäßigen Abständen überwacht werden. Insgesamt werden durch diese Tätigkeiten jegliche Stadtteile abgedeckt.

Insgesamt machten Dorfstreifen und Schulwegsüberwachungen im Februar 2020 etwa fünfzehn Stunden der Tätigkeiten des KOD aus. Die sonstige Präsenzzeit beläuft sich bei derzeit sechs Teams auf schätzungsweise vierzig Wochenstunden, zuzüglich der ständigen Präsenz des Marktteams auf und nahe den Marktplätzen in Lebenstedt, Fredenberg sowie Bad.

Besondere Vorkommnisse / Ausnahmesituationen:

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Außendienst des FD 32 ist gemein, dass sie durch die Art ihrer Tätigkeit überwiegend mit verärgerten Bürgerinnen und Bürgern zu tun haben. Häufig genug führt diese Verärgerung leider auch zu Beleidigungen bis hin zu Bedrohungen. Damit mit einer gewissen Gelassenheit umgehen zu können, sollen die oben erwähnten Schulungen unterstützen.

Daneben ist es aber in einem Fall auch schon zu einem tätlichen Angriff gekommen, bei dem zwei Mitarbeiter des KOD im Rahmen einer Personalienüberprüfung mit Reizgas besprüht und verletzt wurden. In einem anderen Fall wurde im Rahmen einer Sachverhaltsaufklärung von zwei anderen Mitarbeitern des KOD im Unterholz einer kleinen Waldfläche eine Leiche entdeckt. Die durch derartige Erlebnisse ausgelösten besonderen psychischen Belastungen müssen professionell begleitet und aufgearbeitet werden. Dass in solchen Fällen die besonders geschulten Kräfte von Polizei bzw. Berufsfeuerwehr die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD unterstützen, ist abgestimmt.

Außergewöhnlich ist ebenfalls, dass ein per Haftbefehl Gesuchter festgenommen werden konnte, nachdem der KOD zwei THC konsumierende Personen in einem Fahrzeug festgestellt und die Polizei hinzugerufen hatte. In einem weiteren Einsatz konnten in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Zigaretten- und Waffenfunde (Exerziermunition)



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

sichergestellt werden, sowie die illegale Herstellung von Desinfektionsmitteln durch die Sicherstellung von Ethanol und Wasserstoffperoxid unterbunden werden. Auch die Sicherung von Unfallorten, sowie das Verhindern bzw. Beenden von Schlägereien stellen weitere wichtige Einsätze dar.

Besonders hervorzuheben ist, dass der KOD zudem immer wieder Erste Hilfe leistet und medizinische Notfälle bis zum Eintreffen der Rettungskräfte betreut hat. Eine Person, welche am 27.03.2020 einen Schlaganfall erlitt, verstarb leider später im Krankenhaus. Die Angehörigen des Verstorbenen drückten jedoch große Dankbarkeit für die Hilfe in der Notsituation aus und konnten sich aufgrund des schnellen Handelns des KOD bei ihrem Ehemann bzw. Bruder im Krankenhaus verabschieden. Dank des KOD konnten die Angehörigen das Geschehene für sich rekonstruieren und sich Klarheit verschaffen, um mit ihrer Trauer besser umgehen zu können. Insbesondere das Wissen, dass der Verstorbene in der Notsituation nicht alleine war, spielte hierbei sicherlich ebenfalls eine wichtige Rolle.

Der KOD steht Bürgern somit als wichtiger Ansprechpartner, sowie als Helfer in Notsituationen zur Seite und ist zudem mit wichtigen Einsätzen befasst, welche über die typischen Aufgabengebiete hinausgehen.

Corona-Krise

Seit Mitte März 2020 setzt der KOD in Zusammenarbeit mit der Polizei die Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Salzgitter zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch und ahndet Verstöße. Aufgrund der sich teilweise wöchentlich ändernden Rechtslage war hier einerseits besonderes Einfühlvermögen, aber auch Beharrlichkeit gefordert. In diesem Zusammenhang wurden bis Mitte April 2020 über 30 Gewerbe durch den KOD geschlossen und rund 40 Anzeigen aufgenommen, die sich zumeist gegen Privatpersonen richteten. Aufgrund von Falschangaben über die Identität sowie aggressives Verhalten wurde der KOD in Einzelfällen von der Polizei unterstützt. Ebenfalls leistete der KOD besondere Vorarbeit bei der Aufklärung von Gewerbetreibenden und Privatpersonen über die Regelungen des Landes und der Stadt Salzgitter. Die Polizei unterstützt den KOD hierbei.

Neben der Durchsetzung der Schließung von Gewerben, sowie der strikten Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, trägt der KOD durch die verstärkte Präsenz und die damit einhergehende präventive Wirkung, seit Beginn der Corona-Krise wesentlich dazu bei, dass ein Großteil der Einsätze ohne besondere Vorkommnisse verläuft. So halten sich die meisten Gewerbetreibenden und Bürger/Bürgerinnen an die Vorschriften.

Fallzahlen / Statistik:

Die Teamleitung des KOD hat die Einsätze des KOD erfasst und dokumentiert. Nachfolgend werden die Fallzahlen für das Jahr 2019 und 2020 aufgedgliedert nach einzelnen Fallarten dargestellt:



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

	01-03 / 2019	04-06 / 2019	07-09 / 2019	10-12 / 2019	Gesamt 2019	01-03/ 2020
	860	972	1.044	861	3.737	803
Anschriftenermittlung	406	426	490	382	1704	314
Aufford. zur Anm. o. Vorsprache	0	2	26	4	32	1
Fahrerermittlung	84	62	78	66	290	50
FS-Beschlagnahme	0	0	0	0	0	0
Gefahrenabwehr	8	14	3	9	34	1
Gewerbeermittlung	5	4	11	13	33	2
Grundstückskontrolle	0	0	0	0	0	0
Hundesteuer	7	10	7	9	33	5
Passentziehung	1	0	0	0	1	0
Präsenzkontrollen	6	2	9	0	17	24
Sondernutzung	2	6	2	2	12	6
Unterschrifteneinholung	12	6	5	10	33	7
Waffenkontrolle	1	0	1	0	2	0
Zustellungen	14	17	25	36	92	12
Kfz-Stillegungen	145	160	119	141	565	130
Unzulässig abgestellte Kfz	142	143	165	107	557	159
sichergestellte Kfz	24	36	63	47	170	61
Alkoholtestkäufe	0	0	2	21	23	7
Mdl. Verwarnungen	3	84	38	14	139	24

Dieser Aufstellung ist deutlich zu entnehmen, dass erst mit vollständiger Besetzung der Planstellen messbare Aufwüchse hinsichtlich der einzelnen Tätigkeiten eingetreten sind. Dabei muss aber auch bedacht werden, dass die präventive Wirkung durch die Präsenz des KOD zahlenmäßig nicht belegt werden kann. In einer Vielzahl von Fällen dürften dadurch Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Belästigungen aller Art bereits im Vorfeld verhindert worden sein. Insofern kann der Erfolg der Arbeit des KOD nicht allein anhand dieser Übersichten beurteilt werden.

Mit dieser Fallzahlen-Darstellung wird ausschließlich die Tätigkeit des KOD dokumentiert. Nicht dargestellt ist, wie sich diese Fallzahlenentwicklung auf andere Organisationseinheiten auswirkt. Beispielhaft sei deshalb erwähnt, dass die oben dargestellten Fallzahlen bei den sichergestellten Kfz nur die reinen Sicherstellungs-Anordnungen durch den KOD beschreiben. Der dadurch ausgelöste weitere Verwaltungsvorgang (Anhörung des Betroffenen, Leistungsbescheid etc.) wird jedoch nicht vom KOD bearbeitet, sondern im Fachgebiet 32.3 und bindet dort entsprechend mehr Ressourcen.

Resumee und Ausblick:

Mit der derzeitigen Organisationsform des KOD hat die Stadt Salzgitter angemessen und zukunftsorientiert auf die Anforderungen hinsichtlich öffentlicher Sicherheit und Ordnung reagiert. Allein die durch Personalaufstockung und Schichtplan weit ausgedehntere Präsenz im gesamten Stadtgebiet ist von der Bevölkerung sehr gut angenommen worden. Die Uniformierung sorgt für



deutliche Wahrnehmbarkeit, die Einteilung in 2-er-Teams sorgt einerseits für mehr Eigensicherung, andererseits für mehr Nachhaltigkeit im Auftreten.

Sehr begrüßt wird dieses Modell auch durch die örtliche Polizei. Die bis dahin schon sehr gute und bewährte Zusammenarbeit zwischen Ordnungsbehörde und Polizei hat durch die regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen und Einsätze nochmals an Qualität gewonnen. Auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen wird dabei im Tagesgeschäft weiter zu achten sein.

Ein besonderes Augenmerk wird der KOD mit der erreichten Personalstärke auch auf den Bereich der öffentlichen Ordnung, und hierbei insbesondere auf die Reinlichkeit des Stadtbildes, legen können. Verunreinigungen der Innenstädte, Missachtung des Taubenfütterungs-Verbots, oder andere Verstöße gegen die in den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelten Verunreinigungsverbote, werden verstärkt beobachtet und geahndet.

Die Qualität der Zielerreichung der Aufgaben des KOD steht und fällt mit der Befähigung und dem Engagement der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gestaltete sich die Personalgewinnung anfangs schwierig, ist aktuell eine Stellenbesetzung erreicht (lediglich 1 unbesetzte Planstelle im Nachbesetzungsverfahren), mit der der Schichtplan weitestgehend umgesetzt werden kann. Kontinuität in dieser Personalbesetzung zu erreichen, ist ein wichtiges Ziel in der weiteren Arbeit.

Der KOD ist ein junges Organisationsmodell mit Aufgabenstellungen, die eher verwaltungsuntypisch sind. Von daher benötigt der KOD auch weiterhin fachliche Unterstützung und ist auf Akzeptanz innerhalb des Verwaltungsaufbaus angewiesen. Erfahrungswerte der Anfangsmonate bilden natürlicherweise auch einen Lernprozess, in dem Optimierungen hinsichtlich Qualifizierung, Ausstattung und Einsätzen permanent vorgenommen werden.

4.23 **Schonzeitverordnung für Rehwild; Fortschreibung der Statistik**

K

Mitteilung:

Mit der Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild in der Stadt Salzgitter (Schonzeitverordnung) wird das Ziel verfolgt, die Fallwildverluste zu verringern, was wiederum einer Erhöhung der Verkehrssicherheit dient. Aufgrund eines Ratsbeschlusses ist die Verwaltung über die Auswirkungen der Schonzeitverordnung berichtspflichtig. Grundlage der Auswertung sind die allgemeinen Wildunfallzahlen im Verhältnis zu denen mit Beteiligung von Rehwild.

Mit den Werten des aktuell abgelaufenen Jagdjahres ergibt sich folgende Entwicklung:

Jagdjahr	Wildunfall Rehwild	allgemeine Wildunfälle
(01.04. - 31.03. d. Folgejahres)	Daten Jägerschaft	Daten Polizei
2008/2009	98	213
2009/2010	85	216
2010/2011	121	234



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

2011/2012	97	211	46
2012/2013	108	262	41
2013/2014	115	231	50
2014/2015	88	201	44
2015/2016	98	266	37
2016/2017	102	245	42
2017/2018	71	242	29
2018/2019	79	194	41
2019/2020	98	266	37

Von Beginn der Aufzeichnung bis zum Inkrafttreten der ersten Schonzeitverordnung (2008 bis 2013) lag die durchschnittliche Beteiligung der Rehwildunfälle bei 46 %.

Die Regelungen der ersten Schonzeitverordnung greifen erstmalig seit dem Jagdjahr 2014/2015 im vollen Umfang. Bis heute ergibt sich für diesen Zeitraum ein Anteil an Rehwildunfällen von 38 %; langfristig somit ein Rückgang um 8 %.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass mit der Verkürzung der Schonzeit in Summe nicht mehr Rehe geschossen werden als im jeweiligen Abschussplan festgelegt. Die Erlegung erfolgt aber teilweise zu einem früheren Zeitpunkt.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen .

4.24 **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes**

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes wird beschlossen.

Begründung:

In der Satzung werden die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) festgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NRettDG hat der Träger des Rettungsdienstes die zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes erforderlichen Entgelte mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes privatrechtlich zu vereinbaren.

Dabei wird jährlich mit den gesetzlichen Krankenversicherungen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen (Kostenträger) eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung geschlossen. Auf Grundlage dieser können die Leistungen des Rettungsdienstes direkt mit den Kostenträgern in vereinbarter Höhe abgerechnet werden.



Die in der beigefügten Änderungssatzung angepassten Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Salzgitter entsprechen den Beträgen, die mit den Kostenträgern in der Entgeltvereinbarung für das Wirtschaftsjahr 2020 vereinbart wurden.

Die Bestimmungen dieser Satzung werden von den Kostenträgern in der Entgeltvereinbarung anerkannt.

Die Anlage 1 der Satzung – Gebührentarif – wurde entsprechend angepasst.

Wie mit den Kostenträgern vereinbart, ändern sich die Gebühren wie folgt:

Bemessungsgrundlage	bisher	zukünftig
Qualifizierter Krankentransport	172,00 €	197,50 €
Notfalleinsatz	429,00 €	474,00 €
Notarzteinsatz	756,00 €	815,00 €

Zudem ändert sich die bei Notfalleinsatz und Qualifiziertem Krankentransport ursprünglich festgelegte Kilometerpauschale für Fernfahrten.

Künftig wird bei allen Einsätzen eine Kilometerpauschale ab dem 10. Fahrkilometer erhoben, wobei die Pauschale im Qualifizierten Krankentransport 2,90 € und die Pauschale im Notfalleinsatz 3,70 € pro km beträgt.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.25 **Beirat des Kulturentwicklungsplanes der Stadt Salzgitter** **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die Gründung und Zusammensetzung eines Beirates für die Kulturentwicklung entsprechend der Auflistung im nachfolgenden Sachverhalt.
2. Der Beirat dient der Verwaltung als Beratungsgremium, das die Umsetzung der im Kulturentwicklungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen begleitet.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Salzgitter fasste in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden Beschluss (3362/17):

"Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt den als Anlage beigefügten Kulturentwicklungsplan. Die Umsetzung der im Kulturentwicklungsplan angeregten Maßnahmen erfolgt bei Bedarf unter Beteiligung der Akteurinnen und Akteure der Kultur, der Beteiligten am Prozess der Kulturentwicklungsplanung und der Öffentlichkeit in geeigneten Formaten."

Der Kulturentwicklungsplan ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern ein lebendiger Prozess, der stets weiterentwickelt und individuell angepasst werden kann und soll. Als Begleitinstrument soll nach Fertigstellung bzw. Verabschiedung des Kulturentwicklungsplanes durch den Rat ein Gremium gegründet werden, das mindestens einmal jährlich tagt und der Verwaltung beratend zu Seite steht. Auf



Basis des Jahresberichtes des Fachdienstes Kultur soll der Beirat - angelehnt an die Besetzung des bewährten Lenkungskreises - nach Kenntnisnahme durch den Rat vorbereitend für den Ausschuss für Bildung und Kultur wirken.

Das begleitende Gremium setzt sich aus:

- den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen,
- der Gleichstellungsbeauftragten,
- einem Vertreter des Behindertenbeirates,
- einem Mitglied des Jugendparlaments,
- einem Integrationslotsen,
- Vertretern von institutionellen Kulturträgern
- und weiteren Ehrenamtlichen und Interessenvertreterinnen und -vertretern, wie dem Lenkungskreis und dem Seniorenbeirat,

zusammen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.26 **Feststellung der beratenden Mitglieder, einschließlich Stellvertreter/-innen für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter**

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter werden folgende beratende Mitglieder, einschließlich Stellvertretung entsprechend § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 1 der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, festgestellt:

Beratendes Mitglied ist:	Stellvertreter/-innen der beratenden Mitglieder sind:
Frau Petra Siems-Wanjura Pommernring 32 38259 Salzgitter	Frau Antje Kolbusa Rittergutsweg 4 38239 Salzgitter

Begründung:

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Salzgitter mit beratenden Mitgliedern, einschließlich der Stellvertreter/-innen, ist durch Satzung zu regeln, bzw. ist geregelt (§ 71 Abs. 5 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII) und § 4 Absatz 1 AG KJHG Landesrecht Niedersachsen).

Nach der maßgeblichen Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 25. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, gehören dem Jugendhilfeausschuss mit



beratender Stimme 11 Mitglieder an. Vorschlagsberechtigt für sechs Mitglieder mit beratender Stimme sind die/der:

1. Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweig
2. Dechant des Dekanats Goslar-Salzgitter
3. Landesschulbehörde Standort Braunschweig
4. Versammlung der Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten in Salzgitter
5. Ausschuss für Soziales und Integration der Stadt Salzgitter oder die Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales und Integration im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Integration
6. Leiterin oder der Leiter der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel.

Der Vorstand des Kreissportbundes Salzgitter e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 21.01.2020 einstimmig die oben genannten Personalien für den Jugendhilfeausschuss benannt. Die Ergänzung soll nun vorgenommen werden.

Beide vorgeschlagenen Mitglieder mit beratender Stimme erfüllen die persönlichen Voraussetzungen. Im Übrigen richtet sich das Auswahlverfahren nach § 2 AG KJHG in Verbindung mit §§ 71, 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Verwaltung empfiehlt, Frau Petra Siems-Wanjura als beratendes Mitglied und Frau Antje Kolbusa als Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss der Stadt festzustellen.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.27

Feststellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter werden folgende beratende Mitglieder einschl. der Stellvertreter/-innen entsprechend § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 1 der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, festgestellt:

aktuell: neu:

Beratende Mitglieder sind:	Stellvertreter/-innen der beratenden Mitglieder sind:
(6) Frau Monika Rohde Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel Joachim-Campe-Str. 21 38226 Salzgitter	(6) Frau Stephanie Schlote Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel Joachim-Campe-Str.21 38226 Salzgitter

**Begründung:**

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Salzgitter mit beratenden Mitgliedern einschließlich der Stellvertreter/-innen ist durch Satzung zu regeln bzw. ist geregelt (§ 71 Absatz 5 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch [SGB VIII] und § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG Landesrecht Niedersachsen).

Nach der maßgeblichen Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 25. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme 11 Mitglieder an. Vorschlagsberechtigt für sechs Mitglieder mit beratender Stimme sind die / der:

1. Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig,
2. Dechant des Dekanats Goslar-Salzgitter,
3. Landesschulbehörde Standort Braunschweig,
4. Versammlung der Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten in Salzgitter,
5. Ausschuss für Soziales und Integration der Stadt Salzgitter oder die Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales und Integration im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Integration,
6. Leiterin oder der Leiter der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel.

Die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie, die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder kraft Amtes an. Die Kinder- und Familienbeauftragte sowie der Jugendbürgermeister und die Jugendbürgermeisterin der Stadt werden gemäß Satzung automatisch aufgenommen.

Da der bisherige Stellvertreter von Frau Monika Rohde andere Aufgaben übernommen hat, benennt der vorschlagsberechtigte Polizeiinspektionsleiter Herr Volker Warnecke Frau Stephanie Schlote als Stellvertreterin von Frau Monika Rohde. Die Ergänzung soll nun vorgenommen werden.

Das vorgeschlagene stellvertretende Mitglied mit beratender Stimme erfüllt die persönlichen Voraussetzungen. Im Übrigen richtet sich das Auswahlverfahren nach § 2 AG KJHG in Verbindung mit §§ 71, 73 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Verwaltung empfiehlt Frau Stephanie Schlote als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss der Stadt festzustellen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.28**Feststellung einer Stellvertreterin für ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter****Beschlussvorschlag:**

Für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter wird folgende Stellvertreterin für das stimmberechtigte Mitglied Heidrun Gessner entsprechend § 71 Absatz 1



Nummer 2 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) festgestellt:

Stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertreter für das stimmberechtigte Mitglied
Frau Heidrun Gessner Stromtal 87 38226 Salzgitter	Frau Angelika Ludwig Gesemannstr. 10 38226 Salzgitter

Begründung:

Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Salzgitter hinzugewählt.

Mit Schreiben vom 27.02.2020 hat die bisherige Stellvertreterin Frau Metze mitgeteilt, dass Sie mit sofortiger Wirkung zurücktritt. Der Kinderschutzbund benannte in einem Schreiben vom 27.05.2020 als neue Stellvertreterin Frau Angelika Ludwig.

Die vorgeschlagene Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitglieds Frau Heidrun Gessner erfüllt die nach § 3 AG KJHG vorgegebenen Wahlkriterien. Das Auswahlverfahren erfolgte nach § 2 AG KJHG in Verbindung mit §§ 71, 73 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.29 Neubau der Kita Martin-Luther; Finanzierung der aufgetretenen Mehrkosten

Sachverhalt:

Der Anbau bzw. Teilneubau der Kindertagesstätte Martin Luther wurde per Beschlussvorlage 0573/17 am 29.11.2017 beschlossen. Das Kostenvolumen wurde damals auf 2.195.000,00 € festgesetzt. Diese Kostenschätzung stammte vom Ursprungsarchitekten, der das Projekt kurzer Zeit später aus Altersgründen an den jetzigen Architekten abgab. Dessen Überplanung wurde nachträglich per DIN 276 auf 2.234.893,63 € festgesetzt. Die Mehrkosten wurden aus dem Teilhaushalt des FD 51 gedeckt.

Im Laufe der Zeit haben sich bereits Mehrkosten für die Containerlösung ergeben. Diese wurden per Mitteilungsvorlage 0573/17-1 mit einem Volumen 154.956,35 € dem Rat der Stadt der Stadt Salzgitter am 23.05.2018 zur Kenntnis gegeben. Diese Kosten sind ergänzend zu betrachten und fließen nicht in das o. g. Baubudget für den Neubau ein.

In der Zwischenzeit ist das Gebäude selbst bis auf die Innenausbauten und das Außengelände fast fertiggestellt worden. Alle ausstehenden Vergaben für die Kostengruppen 200 bis 400 sind durchgeführt worden. Für die restlichen Gewerke wurden bereits Ausschreibungen getätigt und die verbindlichen Angebotspreise eingeholt. Hieraus ergibt sich nun ein Gesamtvolumen in Höhe von 3.671.400,64 €. Dies bedeutet einen Kostenanstieg von insgesamt 1.436.507,01 €.



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Diese Mehrkosten setzen sich detailliert folgendermaßen zusammen:

Kostengruppe (Detailbezeichnung)	Mehrkosten
KG 200 öffentliche Erschließung	10.119,07 €
Mehrkosten KG 400 Küche/Lüftung + Fettabscheider	56.472,81 €
Mehrkosten KG 300 + 400 Brandschutz	90.132,30 €
Mehrkosten konjunkturell höhere Preise	255.366,42 €
Mehrkosten Bodenaushub belasteter Boden	91.660,62 €
Mehrkosten Bodenaushub Außenanlagen	39.697,55 €
Mehrkosten Statik	9.917,93 €
Mehrkosten Anforderungen Akustikgutachten	93.145,70 €
Minderkosten KG 300 Teilaufträge	-38.488,35 €
Mehrkosten Nachträge KG 300/400	41.183,34 €
Mehrkosten Fassadenanpassung	29.245,10 €
Mehrkosten Bestandsbau	41.479,02 €
Mehrkosten KG 400 Allgemein	78.418,80 €
Mehrkosten KG 500 Außenanlagen	320.000,00 €
Mehrkosten KG 600	21.592,06 €
Mehrkosten KG 700 aus KG 300+400	209.814,64 €
Mehrkosten KG 700 KG 500	86.750,00 €
Insgesamt	1.436.507,01 €

Der Ursprung des Kostenanstiegs ist an vielen Gründen festzumachen. Ein großer Punkt, der alle Bereiche bis auf die KG 700 betrifft, ist der Mangel an Fachkräften und Firmen. Viele Ausschreibungen haben keine oder nur sehr teure Angebote ergeben. Diese mussten aus Zeitgründen angenommen werden, da der Förderzeitraum bis zum 31.12.2020 im Rahmen des Integrationfonds eingehalten werden muss. Teilweise haben auch erneute Ausschreibungen dasselbe Ergebnis erzeugt. Entsprechende Dokumentationen liegen seitens des Architekturbüros vor.

Dazu kamen Kostensteigerungen aufgrund nachträglich festgestellter Anforderungen. Hierunter fallen u. a. strengere Brandschutzauflagen und technische Anforderungen auf Basis der baurechtlichen Vorschriften und DIN-Normen, die während der Bauzeit geändert worden sind. Ergänzend musste der Mutterboden unter strengsten Auflagen entsorgt werden, da eine extrem starke Kontamination durch Altlasten vorlag.

Ein letzter wichtiger Punkt war die teilweise zu niedrig kalkulierte Ausgangskostenaufstellung des ersten Architekten, welcher im Laufe des Planungsprozesses die Aufgabe abgegeben hatte. Dazu zählen insbesondere die Kostengruppen 500 und 700. Weiterhin ergab sich hieraus ein Zeitverzug, der die Beteiligten in Zugzwang brachte, um die Förderung nicht zu gefährden. Die Eröffnung der Einrichtung ist für den August 2020 vorgesehen.

Generell ist festzuhalten, dass die Kosten sich im aktuell von der Stadt anerkannten Rahmen der Neubaukosten einer Kindergartengruppe in Höhe von 750.000 € bewegen. Als Referenz kann die Kita Fredenberg West mit einer vergleichbaren Fläche und Gruppenzahl herangezogen werden, welche in 2020 mit 3.750.000,00 € kalkuliert wird. Allerdings entstehen durch die Maßnahme Martin-



Luther 2 zusätzliche Gruppen mit insgesamt 50 Plätzen, in Fredenberg West entstehen 5 Gruppen.

Weitere Mehrkosten sind nicht mehr zu erwarten, da alle kostenintensiven Aufträge zuschlagsreif vorliegen.

Ein Abbruch der Baumaßnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da ansonsten die Fördergelder des Integrationsfonds nicht in Anspruch genommen werden können und der Kitabetrieb von 5 Kindergartengruppen ab dem 01.08.2020 nicht mehr möglich wäre. Das Bauprojekt ist zudem zu weit fortgeschritten, um Maßnahmen rückgängig zu machen. Der Integrationsfonds fördert die Maßnahme mit Geldern in Höhe von 2.187.000,00 €. Die bisher per Zuwendungsbescheid gewährte Summe durch die Stadt Salzgitter beträgt 2.225.625,00 €, aufgeteilt auf 4 Einzelbescheide.

Nach Abschluss des Projektes wird geprüft, ob der Restbetrag vollumfänglich im Rahmen von Zuschussmitteln durch die Stadt Salzgitter übernommen werden kann. Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Kirchengemeinde als Träger der Kita. Bei einem positiven Prüfungsergebnis sind die Mittel als Investitionsmittel im Haushalt 2021 einzuplanen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.30 **Abschlussbericht zum Beteiligungsprozess "Weiterentwicklung des Salzgittersees"**

Mitteilung:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 den Antrag 0459/17 sowie den Änderungsantrag 0858/17 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, zur Weiterentwicklung des Salzgittersees in einem ersten Schritt im Rahmen eines Konzeptfindungsprozesses ein Workshopverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Die nunmehr vorliegenden Ergebnisse dieses einjährigen Beteiligungsprozesses können dem als Anlage beigefügten Abschlussbericht zur Weiterentwicklung des Salzgittersees entnommen werden.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.31 **40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für SZ-Barum Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt über die vorgebrachten Stellungnahmen zur 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes für SZ-Barum wie in der Anlage 2 vorgeschlagen.



2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für SZ-Barum (Anlage 3). Der Rat beschließt die Begründung (Anlage 4).
3. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die Aufhebung der von der 40. Änderung N.N. überdeckten Teilfläche des wirksamen Flächennutzungsplans für SZ-Barum (Anlage 3, Blatt 3). Diese wird durch die Darstellungen der 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für SZ-Barum ersetzt.

Sachverhalt:

Nach Stilllegung der Zuckerfabrik Barum wird das Gelände im Südosten des Stadtteils SZ-Barum für eine industrielle oder gewerbliche Folgenutzung nicht mehr benötigt und soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Flächen im Einflussbereich einer aktiv betriebenen landwirtschaftlichen Hofstelle sollen dabei einer gemischten Nutzung zugeführt werden.

Im Bereich der ehemaligen Bahnflächen, einer Baustoffgroßhandlung und der westlich daran angrenzenden Wohnbebauung ist dabei auch eine nach Stilllegung der Zuckerfabrik und des Bahnhofs verbliebene Gemengelage zu überplanen.

Das Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen (W), gemischten Bauflächen (M), gewerblichen Bauflächen (G) und einer Fläche für Wald. Diese Darstellungen ersetzen die bisherigen Darstellungen von gewerblichen Bauflächen (G), gemischten Bauflächen (M), einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“. Das Plangebiet ist ca. 11,37 ha groß.

Die Wiedernutzbarmachung der ehemals bebauten und versiegelten, heute großflächig verfüllten Flächen der ehemaligen Zuckerfabrik ist die einzige Möglichkeit im Stadtteil SZ-Barum Wohnbauland zu schaffen. Einer Wohnbauentwicklung auf anderen Flächen stehen die Sicherung von Arbeitsstätten im Bereich der nördlich SZ-Barum gelegenen gewerblichen Bauflächen und der Landschafts- und Hochwasserschutz entgegen.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 24.04.2001 den Aufstellungsbeschluss für die 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für Salzgitter-Barum gefasst.

Als erster Verfahrensschritt wurde am 11.12.2001 die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der damaligen Fassung - noch ohne Umweltprüfung - durchgeführt. Da das Bauleitplanverfahren bis zum 20.07.2006 nicht abgeschlossen werden konnte, wurde es ab 2015 nach den Vorschriften des novellierten BauGB weitergeführt. Unter Berücksichtigung der verstrichenen Zeitspanne setzte das Planverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wieder ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 03.12.2015 bis 20.01.2016 durchgeführt. Es sind 16 Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Stellungnahmen wurde das Plangebiet um eine Grünfläche im Osten und um die Flächen südlich des Steingrabens



verkleinert. Die Berücksichtigung einer bestehenden Nutzung führte zum Verzicht auf die Änderung der gemischten Baufläche westlich des Marggrafwegs. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB fand vom 06.01.2016 bis 20.01.2016 statt. Es ist eine Stellungnahme eines Bürgers aus Barum vorgebracht worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte vom 05.01.2018 bis 05.02.2018. Es sind 18 Stellungnahmen eingegangen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig hatte Bedenken gegen die Größe des Plangebietes erhoben, da das zulässige Maß der Eigenentwicklung deutlich überschritten würde. Durch den Abschluss einer raumordnerischen Zielvereinbarung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig konnten diese Bedenken ausgeräumt werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.01.2018 bis 05.02.2018 sind keine Stellungnahmen erfolgt.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.32

Berufung anderer Personen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Frau Lucy Torbecke wird als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht nach § 71 Abs. 7 NkomVG, als Vertreterin für die Bewegung Fridays for Future, in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss berufen.

Die Stellvertretung wird durch Herrn Leon Jahns wahrgenommen.

2. Für den Umwelt- und Klimaschutzausschuss der Stadt Salzgitter wird Herr Michael Brandfass als Stellvertreter für das nach § 71 Abs. 7 NKomVG hinzugewählte Mitglied Uwe Geisler festgestellt.

Begründung:

Zu 1.:

In der Sitzung des Rates vom 22.01.2020 wurde beschlossen, dass ein/e Vertreter/-in sowie ein/e Stellvertreter/-in der Bewegung Fridays for Future bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss berufen wird. Diese Positionen sollen durch Frau Lucy Torbecke und Herrn Leon Jahns wahrgenommen werden.

Frau Lucy Torbecke soll als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Umwelt- und Klimaschutzausschuss aufgenommen werden. Sie ist Schülerin der IGS Salzgitter und ist neben der Beteiligung bei der Bewegung Friday for Future im Jugendparlament der Stadt Salzgitter sowie in der Schülerversammlung an ihrer



Schule tätig. In diesen Ämtern setzt sie sich auch für Umweltbewusstsein und Umweltschutz ein.

Herr Leon Jahns soll als Stellvertretung für Frau Lucy Torbecke berufen werden. Er besucht die 11. Klasse des Gymnasiums Salzgitter-Bad und ist bei der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Schülerratsvorstand tätig. Außerhalb der Schule engagiert er sich für den Umweltschutz in seiner Kommune Lutter am Barenberge.

Zu 2.:

Herr Uwe Geisler ist gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG ein hinzugewähltes Mitglied ohne Stimmrecht im Umwelt- und Klimaschutzausschuss. Es wurde bisher noch kein Stellvertreter für Herrn Geisler berufen. Damit in einem Verhinderungsfall trotzdem ein Ansprechpartner der Regionalen Energie- und Klimaschutz Agentur e.V. an den Sitzungen des Umwelt- und Klimaschutzausschusses teilnehmen kann, wird Herr Michael Brandfass als Stellvertreter benannt.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.33 **Kostenplanung für den Bau eines Radweges an der Nord-Süd-Straße (K12) zwischen der Landesstraße 670 und der Landesstraße 636**

Mitteilung:

Die Verwaltung erstellt eine Kostenplanung für den Bau eines Radweges an der Nord-Süd-Straße (K 12) zwischen dem Abzweig L 670 und der Kreuzung L 636.

Die grob geschätzten Kosten für den Bau des Radweges betragen ca. 1.000.000 €, dabei geht die Verwaltung von Planungskosten in Höhe von ca. 80.000 € aus.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung sind keine Haushaltsmittel für diese Radverkehrsmaßnahme veranschlagt.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.34 **Abwasserbeseitigungskonzept; Jahresbericht 2019**

Mitteilung:

Der Sachstand hinsichtlich der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ergibt sich aus dem dieser Vorlage beiliegenden Bericht der ASG vom 27.12.2019.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

**4.35****Sanierung der Obergeschossräume des Herrenhauses der Burg Gebhardshagen****Beschlussvorschlag:**

1. Das Obergeschoss des Gebäudes "Herrenhaus" in der Burg Gebhardshagen ist nach den Plänen des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, zu sanieren.
2. Der Rat stellt fest, dass es sich bei dem umzusetzenden Projekt um ein besonderes förderungswürdiges Vorhaben von erheblicher Bedeutung für die Stadt Salzgitter handelt.
3. Die Sanierung erfolgt vorbehaltlich der rechtsverbindlichen Zusage der Polizei Salzgitter zur Anmietung der ausgebauten Räume.
4. Aufgrund der Bedeutung des Kulturdenkmals, muss vor Beginn der Ausführungsplanung (LP 5) durch den Rat der Stadt Salzgitter ein Projektbeschluss auf der Grundlage der LP 4 erfolgen.
5. Die erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 871.000 € sind in den Wirtschaftsplan 2021 neu einzuplanen.

Sachverhalt:

Die Stadt Salzgitter verfügt mit der Burg Gebhardshagen über ein wichtiges, erhaltenswertes Kulturdenkmal. In den vergangenen Jahren wurden einige Bereiche und Gebäude saniert. So wurde z.B. der ehemalige Pferdestall zu einem Veranstaltungsgebäude ausgebaut und es wurden Außenanlagen gestaltet bzw. saniert. Mit Zuschüssen der Denkmalpflege wurden auch bereits Sanierungsarbeiten am Gebäude des Herrenhauses vorgenommen. Es wurde die Dacheindeckung erneuert und es wurden Fenster ausgetauscht.

Aufgrund der Größe des Geländes und des umfangreichen Gebäudeensembles ist es jedoch derzeit nicht möglich eine umfängliche Nutzung des Komplexes sicherzustellen. Zum Erhalt der Gebäudestrukturen und einer Belebung des Zentrums dieses Stadtteils ist eine Erweiterung der Nutzung jedoch sinnvoll.

Da es sich bei der Burg Gebhardshagen um ein Baudenkmal handelt, ist die Stadt Salzgitter auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes verpflichtet, die Gebäude zu erhalten. Vor Beginn der eigentlichen Entwurfsplanung (LP 3) fördert die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) ein qualifiziertes Aufmaß und ein bauhistorisches Gutachten. Die Ausführungspläne sind später mit der UDSchB abzustimmen.

Vorgesehen ist der Ausbau des Obergeschosses des Herrenhauses und die Erstellung von Büroräumen. Die Polizei Salzgitter hat Interesse an der Anmietung der dann geschaffenen Räumlichkeiten zur Nutzung als Polizeidienststelle Salzgitter-Gebhardshagen. Hierzu gab es einen Begehungstermin mit Hr. Polizeipräsidenten Pientka, Hr. Kriminaldirektor Warnecke, Hr. Oberbürgermeister Klingebiel, Hr. Landtagsabgeordneten Klein, Hr. Stadtrat Neiseke und den Ortsratsmitgliedern Bernd Grabb und Wolfgang Jainta, in dem das noch einmal bestätigt wurde. In ersten Vorgesprächen wurden bereits grundsätzliche Anforderungen an Flächenbedarfe und Funktionen besprochen und ein entsprechender "Anforderungskatalog" durch die Polizei vorgelegt, welcher als Grundlage für die dargestellte Vorentwurfsplanung herangezogen wurde.



Der überwiegende Teil des Obergeschosses kann durch die Polizeidienststelle angemietet werden. Es ist beabsichtigt, die verbleibenden Räume im Obergeschoss einer Nutzung durch Vereine zuzuführen.

Bei der Planung und Umsetzung der Baumaßnahme sind umfangreiche Vorgaben der Denkmalschutzbehörde zu berücksichtigen. Weiterhin sind Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und der Barrierefreiheit von besonderer Bedeutung. Diese Vorgaben führen zu einer relativ hohen Summe für die Ausbau- bzw. Sanierungsarbeiten in diesem Gebäude. Aufgrund dieser Planungsvorgaben lässt sich ein Ausbau zur Vermietung mit einem ortsüblichen Mietzins (ca. 6,90 €) nicht darstellen. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Vermietung jedoch nur zu diesen Mietkonditionen verwirklichen lässt. Eine Mietkalkulation ist beigefügt.

Die Erhaltung des Bau- und Kulturdenkmals rechtfertigt jedoch einen "Eigenanteil" der Stadt Salzgitter.

Die Ausbauplanung nimmt im wesentlichen Rücksicht auf die vorhandenen Raumstrukturen und vermeidet nach Möglichkeit weitergehende Eingriffe in die Gebäudestruktur. Nur unabdingbare Einbauten wie z.B. ein Aufzug oder Sanitäranlagen werden zusätzlich eingebaut.

Beschreibung der Baumaßnahme:

Erschließung

Das Gutshaus wird über zwei bestehende Eingänge und anschließende Treppenhäuser erschlossen.

Der nordöstliche ebenerdige Eingang soll als Zugang und Haupteerschließung für die geplante neue Nutzungseinheit im 1. Obergeschoss dienen. Angeschlossen an dieses Treppenhaus soll im Bereich außerhalb des älteren Gewölbekellers ein innerer Aufzug eingebaut werden, der einen barrierefreien Zugang zum Hochparterre und zum 1. Obergeschoß ermöglicht.

Der über Außentreppe zugängliche nordwestliche Eingang erschließt die Nutzungen im Erdgeschoß. Die bestehende ins Obergeschoss führende Treppe soll wieder nutzbar gemacht und u.a. als zweiter Rettungsweg für die Nutzungseinheiten im Obergeschoß herangezogen werden.

Die vorhandene historische Raumstruktur wird von Raum zu Raum erschlossen. Die geplante Büronutzung macht die Herstellung eines zentralen Erschließungsflures notwendig. Hierbei sollen die nachweislich historischen Raumstrukturen weitestgehend erhalten und nur partiell durchbrochen werden.

Nutzung

Im Erdgeschoß des Herrenhauses befinden sich das Trauzimmer, ein Sitzungszimmer sowie dazugehörige Nebenräume (Küche, WCs, Abstellräume, etc.).

Im zurzeit ungenutzten 1. Obergeschoss ist eine generelle Büronutzung vorgesehen. Im Falle einer Nutzung durch die Polizei soll das Obergeschoss in zwei Nutzungseinheiten geteilt werden.

Die potentielle Nutzungseinheit der Polizei im östlichen Gebäudebereich mit einer Nutzfläche von rd. 190 qm ist dann barrierefrei zugänglich.

Die sich im Obergeschoss ergebende restliche Nutzfläche von rd. 87 qm im östlichen Bereich wird der Nutzungseinheit im Erdgeschoß zugeordnet und ist für Vereinsnutzung vorgesehen. Ein barrierefreier Zugang zu diesen Räumen ist nur durch die vorgenannte Nutzungseinheit möglich.



Das Dachgeschoß soll weiterhin nicht ausgebaut und nicht genutzt werden.

Baubeschreibung

Die Fachwerkfassade im Obergeschoss des Herrenhauses ist außenseitig saniert. Die Fenster wurden 2003 erneuert. Das Erdgeschoß wurde 2012-14 ausgebaut.

Das zu sanierende 1. Obergeschoss des Herrenhauses befindet sich in Teilbereichen im Rohbauzustand. Für die neue Raumaufteilung erforderliche Wände sowie der Fußbodenaufbau sollen reversibel in Trockenbauweise unter Berücksichtigung der Brandschutzanforderungen hergestellt werden. Vorhandene Wände und Decken sind soweit erforderlich in Trockenbauweise brandschutztechnisch zu ertüchtigen. Sämtliche Wandoberflächen sind unter Wahrung erhaltenswerter historischer Wandbekleidungen denkmalgerecht zu erneuern.

Die vorhandenen Holztreppe sind zu erhalten und sollen denkmalgerecht aufgearbeitet werden. Die zu erhaltene historische zweiflügelige Eingangstür ist elektrisch öffenbar auszustatten.

Ein Aufzug mit Durchladefunktion wird neu eingebaut. Die Elektro-, Wasser und Heizungsinstallation ist unter Vorgabe der neuen Nutzung zu erneuern. Das gesamte Herrenhaus soll mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden.

Die UdschB stimmt der anliegenden Planskizze grundsätzlich zu und begrüßt es, dass das Kulturdenkmal mit einer zeitgemäßen Nutzung belegt wird.

Finanzierung:

Die Kostenschätzung für die Sanierung beläuft sich auf eine Höhe von 871.000,00 €.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs sind derzeit keine Mittel für dieses Projekt eingestellt. Es ist vorgesehen, den Betrag in den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik für das Jahr 2021 einzuplanen.

Der Rat hat die Vorlage mit 34 Ja, 6 Nein 2 Enthaltungen beschlossen.

4.36 Potenzialanalyse Gewerbe- und Industrieflächen in Salzgitter Antrag der Ratsfraktion Die Linke vom 05.03.2019 (2737/17) in der Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 26.03.2019 **Mitteilung der Verwaltung:**

Auf Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RVB) vom 03.05.2018 wird gegenwärtig das Regionale Raumordnungsprogrammes (RROP) neu aufgestellt. Teil dieser Aufgabenstellung ist die Erarbeitung des „Konzeptes regionalbedeutsamer Gewerbestandorte für den Großraum Braunschweig“ (KOREG). Da es



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

sich bei KOREG um ein Fachgutachten des RVB handelt, werden hier Vorarbeiten für das Raumordnungsprogramm dargestellt.

Der RVB beabsichtigt, das Konzept voraussichtlich am 12.03.2020 der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen (Beschlussvorlage 2020/006, siehe Anlage).

Die nach diesem Konzept vorgeschlagenen Bereiche für regionalbedeutungswichtige Gewerbegebiete sollen – vorbehaltlich der im Rahmen des laufenden RROP – Prozesses noch vorzunehmenden Abwägungen mit anderen Nutzungsansprüchen – im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) im Sinne einer Angebotsplanung und Potentialflächensicherung als Vorbehaltsgebiet „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ raumordnerisch gesichert werden.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Wird also ein Vorbehaltsgebiet „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt, wirkt dieses ein Grundsatz der Raumordnung und die industrielle und gewerbliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Vorbehaltsgebiete unterliegen also der Abwägung im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen im Gegensatz zu Vorranggebieten, die als Ziele der Raumordnung für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Bei der Aufstellung der kommunalen Bauleitpläne in eigener Verantwortung des Rates der Stadt ist sicherzustellen, dass diese sich an die Ziele der Raumordnung anpassen und die Grundzüge der Raumordnung mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Die kommunale Planungshoheit wird durch das KOREG und die Handlungsempfehlungen grundsätzlich nicht eingeschränkt. Durch die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung ist jedoch sicherzustellen, dass dieses im Beschluss deutlich hervorgehoben wird.

Ziele und Grundzüge der Raumordnung haben im Übrigen keine unmittelbare rechtsgestaltende Wirkung. Sie ersetzen weder die notwendige eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über Grundstücke, noch nachfolgende konkretere Planungen oder ein Genehmigungsverfahren, in dem letztlich erst abschließend über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens entschieden wird.

Es geht lediglich um die raumordnerische Absicherung der Potentialflächen.

Ziel des Prozesses ist es somit, die Kommunen in die Lage zu versetzen, langfristig qualitativ hochwertige Flächen für Unternehmensansiedlungen bereitstellen zu können und damit eine weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung der Region sicherstellen zu können. Im Rahmen eines „Arbeitskreises Gewerbe“, an dem neben der Stadt Salzgitter auch die



Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) teilnimmt, sind Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Unternehmen aus flächenintensiven Branchen identifiziert worden, die über das RROP langfristig raumordnerisch gesichert werden sollen. In diesem Arbeitsprozess sind auch die Ergebnisse der 2013 gemeinsam von Stadt und WIS im Rahmen des Leitlinienprozesses vorgenommenen Industrie- und Gewerbepotentialanalyse eingeflossen.

Mit dem Ratsbeschluss 2737/17 vom 05.03.2019 wurde die Verwaltung darüberhinausgehend beauftragt, in Kooperation mit der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter aufzuzeigen, an welchen Standorten zusätzliche Gewerbe- oder Industrieflächen entwickelt werden können. Die Frage von möglichen Potentialflächen wird mit der beigefügten Analyse aus dem KOREG Endbericht beantwortet. Bereits am 14.02. hat Herr Geschäftsführer Bohling im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der WIS GmbH über den KOREG Prozess unter dem TOP „Bericht des Geschäftsführers“ vorgetragen.

Eine konkrete Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbeflächen durch die Verwaltung ist aktuell aufgrund der bestehenden Beschlusslage des Rates nicht vorgesehen. Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 27.06.2018 den Beschluss gefasst, der Empfehlung der Verwaltung zur Weiterführung der Machbarkeitsstudie zum Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter nicht zu folgen.

In der Machbarkeitsstudie war dargelegt worden, dass von dem in drei Bauabschnitten geplanten Ausbau der Gewerbe- und Industrieflächen von insgesamt ca. 211 ha Nettogröße sich ca. die Hälfte im Eigentum der Stadt Salzgitter und der Stadt Braunschweig befindet.

Auf der Basis dieser politischen Entscheidung, der Weiterführung der Machbarkeitsstudie nicht mehr zu folgen, hat die Verwaltung derzeit keine Grundlage und keinen Ratsauftrag für die konkrete Ausweisung neuer Ansiedlungsflächen.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.37 **Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt den Kommunalen Aktionsplan der Stadt Salzgitter zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Aktionsplan genannten Einzelmaßnahmen im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.



3. Es erfolgt eine Übersetzung der wesentlichen Inhalte des Aktionsplans in Leichte Sprache.

Sachverhalt:

Der Rat hat den Oberbürgermeister beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzburg zu erstellen.

In einer Auftaktveranstaltung im Juli 2012 wurde das Projekt Teilnehmenden der Verwaltung, Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen, der Politik sowie weiteren Projektinteressierten vorgestellt und ein Überblick über die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben. Die Auftaktveranstaltung wurde in einer Dokumentation zusammengefasst.

In der ersten Projektphase wurde die Gesamtsituation von Menschen mit Behinderung in Salzburg in jeder der 5 Teilprojektgruppen

1. Bildung und Erziehung
2. Planung, Infrastruktur und Mobilität
3. Wohnen und Teilhabe
4. Arbeitswelt
5. Freizeit und Kultur

themenspezifisch analysiert.

Dabei ging es ebenso um das Aufzeigen von konkreten baulichen Barrieren, wie auch beispielsweise um die Schwierigkeit, kompetente Beratung oder Kontakte zu bekommen, alles, was einem ungehinderten und selbstverständlichen Zusammenleben im Wege steht, wurde thematisiert.

Aber auch die guten Beispiele, z.B. die in Angriff genommene Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in deren eigenen Angelegenheiten, wurden aufgezeigt.

In einem zweiten Schritt haben die Teilprojektgruppen eine Bestandsaufnahme vorbereitet. Dazu entwickelten sie u. a. Fragebögen, um die Organisationseinheiten der Verwaltung mit einzubinden und damit die jeweilige aktuelle Situation aufzeigen zu können.

In der zweiten Projektphase wurde die Bestandserhebung durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen wurden in Zwischenberichte aller Teilprojektgruppen gefasst.

In allen Teilprojektgruppen gab es Übereinstimmungen, dass die Stadtgesellschaft mehr Sensibilität für die Belange für Menschen mit Behinderung entwickeln und ein umfassender Ausbau der Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen erfolgen muss.

Wichtig für das Gelingen eines inklusiven Miteinanders ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache. Von großer Bedeutung ist hier die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzburg, welcher seit seiner Einberufung im Jahr 2011 auf die Belange



von Menschen mit Behinderungen aufmerksam macht und sich für ein barrierefreies Lebensumfeld in Salzburg einsetzt.

In der dritten und vierten Projektphase haben die Teilprojektgruppen Maßnahmen für einen kommunalen Aktionsplan entwickelt und diese in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen wurden die Maßnahmen erörtert. Er hat diese zum Teil ergänzt und trägt die Einzelmaßnahmen mit.

Der Aktionsplan enthält:

1. Die Forderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention
2. Die Handlungsfelder resultierend aus den Teilprojektgruppen im kommunalen Bereich
3. Die Einbindung der „Leitlinien Stadt mit Zukunft Teil 2. Arbeitsprogramm von Oberbürgermeister Frank Klingebiel
4. Eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation
5. Die Ziele auf der kommunalen Ebene

Der vorliegende Aktionsplan wurde bereits unter Berücksichtigung der rechtlichen Neuerungen im Sozialrecht durch das Bundesteilhabegesetz erstellt. Er enthält sowohl die bisher in Kraft getretenen Stufen, als auch einen Ausblick auf die ab dem 01.01.2020 in Kraft tretenden Änderungen. Die Neuerungen verändern den rechtlichen Status für Menschen mit Behinderungen beträchtlich. Der kommunale Aktionsplan betrachtet daher vor allem die strukturelle Ebene. Er soll Hinweise geben, wie die Stadt Salzburg Menschen mit Behinderungen kontinuierlich fördern kann. Der Aktionsplan hat das Ziel aufzuzeigen, welche Herausforderungen in den Handlungsfeldern bestehen und durch welche Maßnahmen die UN-Behindertenrechtskonvention in Salzburg schrittweise umgesetzt werden soll.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Salzburg ist kein kurzfristiges Projekt. Dabei liegt dem Aktionsplan das Verständnis zugrunde, dass Inklusion einen kontinuierlichen und längerfristigen Prozess erfordert, der das Engagement der gesamten Stadtgesellschaft bedingt.

Der Aktionsplan ist derzeit noch nicht in „Leichter Sprache“ verfasst. Es entspricht dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention, dass eine Übersetzung der wesentlichen Inhalte in „Leichte Sprache“ erfolgt.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

4.38 **Anpassung des Dezernatsverteilungsplanes mit Wirkung ab 01.04.2020**

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 den Dezernatsverteilungsplan Stand 01.07.2019 beschlossen.



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Die Stellen der Beamten auf Zeit wurden bekanntlich am 01.08.2019 mit den Herren Stadträten Jan Bohling und Dr. Dirk Härdich besetzt. Nach Ausscheiden des Fachbereichsleiters des Fachbereiches 03, Herrn Städtischen Direktor Wolfram Skorzczyk, am 31.12.2019 wurde der Dezernatsverteilungsplan Stand 01.07.2019 final umgesetzt.

Nunmehr liegen weitere Erkenntnisse zur Aufgabenwirksamkeit des Dezernatsverteilungsplan vor, auf die ich wie nachfolgend dargestellt reagiere.

Die vorhandenen digitalen Technologien sowie die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes beschleunigen die digitale Transformation in allen Bereichen unserer Kommune. Dieses führt auch zu einer gesteigerten Erwartungshaltung an die öffentlichen Dienstleistungen und die Verwaltungsprozesse. Es bedarf einer ganzheitlichen Betrachtung der Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft an die zukunftsfähige IT-Infrastruktur in der Kommune und der Kommunalverwaltung.

Aufgrund des vorstehend Dargestellten findet eine Konzentration der Aufgabenstellung Digitales in einem Fachdienst statt, der sich ausschließlich mit diesen Aufgabenfeldern befasst.

Des Weiteren ergibt sich im Zusammenhang mit der Besetzung der vakanten Stelle der Fachdienstleitung des Fachdienstes Recht weiterer Bedarf zur Modifizierung des Dezernatsverteilungsplans mit Stand 01.07.2019.

Die Stelle Fachdienstleitung des Fachdienstes Recht wurde mehrfach erfolglos öffentlich ausgeschrieben. Eine erneute Ausschreibung dieser Stelle erachte ich nicht als zielführend.

Um die Funktionsfähigkeit des Fachdienstes Recht sicherzustellen, wird die Stelle Fachdienstleitung des Fachdienstes Recht ab dem 01.04.2020 im Rahmen einer internen personalwirtschaftlichen Maßnahme besetzt. Aufgrund der Ihnen im Vorfeld dieser Mitteilung von mir aufgezeigten personalwirtschaftliche Maßnahme halte ich ohne rechtliche Notwendigkeit wegen des persönlichen Verhältnisses zwischen dem Leiter des Dezernates II und der von mir als kommissarische Leiterin des Fachdienstes Recht vorgeschlagenen Bediensteten (Eheleute) Fachdienstes zu einem anderen Dezernat für angezeigt.

Vor dem dargestellten Hintergrund ergeben sich bei dem von Ihnen am 23.05.2018 beschlossenen Dezernatsverteilungsplans die folgenden nicht die grundsätzliche Organisationsstruktur des beschlossenen Dezernatsverteilungsplans verändernden Anpassungen.

- Aus dem Fachdienst Ratsangelegenheiten und IT (FD 10) wird der Aufgabenbereich Informationstechnologie ("IT") herausgelöst und in den im Dezernat V neu einzurichtenden Fachdienst Digitales und IT (FD 15) verlagert.
- Des Weiteren wird aus dem Referat Wirtschafts- und Europaangelegenheiten, Digitales (Ref. 17) der Aufgabenbereich "Digitales" herausgelöst und ebenfalls in den neu einzurichtenden FD 15 "Digitales und IT" integriert.



- Der Fachdienst Recht (FD 30) wird vom Dezernat II in das Dezernat III verlagert. Der Dezernent des Dezernates II wird weiterhin in Rechtsangelegenheiten, die von besonderer bzw. grundsätzlicher Bedeutung sind, herangezogen.
- Der Eigenbetrieb Städtischer Regiebetrieb (SRB) wird dem Dezernat II zugeordnet.
- Der Aufgabenbereich Ratsangelegenheiten des FD 10 wird als Fachdienst Rats- und Kommunalangelegenheiten (FD 10) dem Dezernat I zugeordnet und in den Fachbereich 01 eingegliedert.

Im Zusammenhang mit dieser Anpassung des Dezernatsverteilungsplan sind zur Sicherstellung des Dienstbetriebes weitere Stellenbesetzungen erforderlich. Die hierbei üblichen Verfahren werde ich berücksichtigen.

Diese Vorgehensweise ist den Ratsfraktionsvorsitzenden am 14.03.2020 schriftlich mitgeteilt und heute mit ihnen abschließend besprochen worden

Ich bitte um Kenntnisnahme

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.39

Stärkung der Fahrradmobilität

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen der FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und M.B.S. vom 28.05.2019 geändert beschlossen in der Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter am 28.08.2019

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 beschlossen, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Stärkung der Fahrradmobilität zu beauftragen (Vorlage 2973/17 i. V. m. Änderungsantrag 3216/17).

Mitteilung:

Für die Erstellung des Konzeptes wurden drei geeignete Ingenieurbüros um Abgabe eines Angebotes gebeten. Auf Basis der abgegebenen Angebote lässt sich der Kostenrahmen für eine Beauftragung auf 35.000 bis ca. 40.000 Euro inkl. MwSt. bemessen. Im laufenden Haushalt sind für die Beauftragung keine finanziellen Mittel eingeplant. Die erforderlichen Mittel werden bei der kommenden Haushaltsplanung berücksichtigt, sodass vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat und der Genehmigung des Haushalts eine Auftragsvergabe in 2021 erfolgen kann.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.40 Städtebaulicher Entwurf mit Gesamtenergiekonzept für den Bebauungsplanbereich Th 39 für SZ-Thiede "Am Bahnhof - West"

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt den städtebaulichen Entwurf mit Energiekonzept für das Baugebiet Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof – West“ (Anlage 2 bis 4) als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.
2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof - West“ für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich.

Sachverhalt:

Es besteht eine große Nachfrage nach Wohnbauland in SZ-Thiede, sowohl für Einfamilienhäuser als auch für Geschosswohnungsbau. Im Rahmen der Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes ist geplant ein Baugebiet für Bauherren mit stark innovativer Denkweise für Energieeffizienz sowie Umwelt- und Klimaschutz zu entwickeln um auf die bestehende Nachfrage zu reagieren. Das geplante Baugebiet des Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof - West“ (siehe Anlage 1) bietet mit seiner Lage im Stadtteil und zum Haltepunkt SZ-Thiede gute Bedingungen dafür, ein hochwertiges, innovatives Konzept zu realisieren und die genannten Bauherren anzuziehen. Bei Erfolg können bewährte Bestandteile auch in Konzeptionen weiterer Baugebiete mit übernommen werden.

Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche (Größe: ca. 3,92 ha) liegt im Osten von Salzgitter-Thiede. Nördlich grenzt eine Kleingartenanlage an. Östlich wird das Gebiet von einer Bahntrasse mit daran anschließender landwirtschaftlicher Fläche begrenzt. Im Süden begrenzen die Straße Am Bahnhof und dreigeschossige Wohnbebauung (Mehrfamilienhäuser) das Plangebiet. Im Westen wird das Gebiet durch einen Friedhof begrenzt. Die Erschließung erfolgt über die Straße Am Bahnhof.

Zur Entwicklung dieses Gebietes wurde durch ein externes Büro ein städtebaulicher Entwurf mit Gesamtenergiekonzept erarbeitet. Dieser Entwurf samt Konzept dient als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Im Konzept werden unterschiedliche Bebauungsdichten in klimaschonender Bauweise vorgeschlagen. Diese werden durch Freiflächen gegliedert. Zusätzlichen Freiraum schaffen offene Entwässerungsmulden, die das Regenwasser zurückhalten und ein positives Kleinklima ermöglichen. Für die Wärmeversorgung der Gebäude stellt die WEVG als Energieversorger Kalte Nahwärme im Gebiet bereit.

Auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs mit Gesamtenergiekonzept soll der Bebauungsplan Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof – West“ entwickelt werden. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines innovativen, klimaschonenden Baugebiets.

Der Rat hat die Vorlage mit 37 Ja 4 Nein-Stimmen beschlossen.



4.41

Verbesserung Verkehrsfluss in Salzgitter-Bad
Antrag der Ratsfraktion Die Linke vom 21.11.2019 in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschuss am 11.12.2019, des Verwaltungsausschusses am 22.01.2020 sowie des Rates am 22.01.2020**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 beschlossen, die Verwaltung unter Hinzuziehung der Ostfalia prüfen zu lassen, wie der Verkehrsfluss im Bereich

- Hinter dem Salze
- Kaiserstraße
- SMAG-Kreuzung
- Am Pflingstanger
- Rheinstraße
- Nord-Süd-Straße (L 472)

verbessert werden kann.

Mitteilung der Verwaltung:

In der Sache wurde im Februar 2020 Kontakt mit dem Institut für Verkehrsmanagement der Ostfalia am Standort Salzgitter-Calbecht aufgenommen. Von dort wurde mitgeteilt, dass eine solche Untersuchung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen nicht durchgeführt werden könne, da der Sachverhalt zu komplex und umfangreich sei. Es sei jedoch denkbar, das Thema im Rahmen einer studentischen Arbeit behandeln zu lassen. Ein Simulationsmodell für Salzgitter-Bad sei bereits vorhanden. Sofern sich ein Interessent finde, könne das Modell mit den vorliegenden Verkehrsmengen (bereitgestellt durch den Fachdienst 61) und den aktuell vorhandenen Lichtsignalprogrammen (bereitgestellt durch den Fachdienst 66) aktualisiert und zur weiteren Untersuchung genutzt werden. Die Arbeit könne allerdings nur den Charakter einer Voruntersuchung aufweisen, die das Potenzial einer Anpassung der Lichtsignalprogramme für die Optimierung des Verkehrsflusses darstelle. Auf dieser Grundlage müsse anschließend durch die Stadt ein Ingenieurbüro mit der vollständigen Projektierung der Lichtsignalsteuerungen beauftragt werden.

Das Thema wurde den Studierenden Anfang März 2020 auf verschiedenen Kanälen bekannt gegeben. Bis dato haben sich jedoch noch keine interessierten Studierenden dafür gemeldet.

Es wird empfohlen, die Ostfalia darum zu bitten, die Ausschreibung des Studienarbeitsthemas bis Jahresende aufrecht zu erhalten. Wenn bis dahin ein Ergebnis vorliegt, kann auf Basis dieser Voruntersuchung ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit der Projektierung der betroffenen Lichtsignalanlagen beauftragt werden.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.42 **Direktübertragung von Ratssitzungen** Vorlage: 3196/17

Mitteilung:

In der Sitzung am 21.06.17 beschloss der Rat der Stadt Salzgitter mit der Vorlage 0780/17 von jeder öffentlichen Sitzung des Rates Ton- und Videoaufzeichnungen anzufertigen, um der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, die öffentlichen Ratssitzungen zukünftig per Direktübertragung oder über die Homepage der Stadt Salzgitter mitzuverfolgen.

Ziel der Direktübertragung ist die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Die Auswahl zwischen eigener Teilnahme und Direktübertragung verbessert das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, sich über die kommunalpolitischen Aktivitäten zu informieren.

Nachdem das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage mitgeteilt hatte, dass gegen eine Direktübertragung von öffentlichen Ratssitzungen und eine befristete Archivierung der Aufzeichnungen keine rechtlichen Bedenken bestehen, wurden die beteiligten Fachdienste und die Fraktionsgeschäftsführungen in Gesprächen über den aktuellen Sachstand informiert.

Nach der Sommerpause 2019 fand eine Informationsveranstaltung im Ratssaal statt, zu der alle Fraktionen eingeladen waren. Ein Berater eines führenden Livestreamanbieters präsentierte die Technologie und das Equipment für eine Direktübertragung. In einer anschließenden Fragerunde gab es Erläuterungen zu den Vor- und Nachteilen verschiedener Livestream-Technologien.

Auf Grund erneuter Recherche und der technischen Fortentwicklung ist es heute möglich, das benötigte Equipment mobil einzusetzen, so dass die zuvor geplanten Baukosten entfallen und sich die Investitionskosten von 57.500 € auf ca. 15.000 € reduzieren. Darüber hinaus ist es möglich die Hard- und Software auch für andere, z.B. kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, einzusetzen.

Die Projektkosten wurden bereits im Haushalt 2018 berücksichtigt und stehen als Haushaltsausgabereste weiterhin zur Verfügung.

Weiterer Ablauf:

Nach Lieferung des Equipments, der Einweisung in die Hard-, Software und in die Aufnahmetechnik sowie einer Einarbeitungsphase ist angestrebt, mit der Direktübertragung der öffentlichen Ratssitzungen durch das Medienzentrum nach der Sommerpause 2020 zu beginnen.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.



4.43 Raumsituation an der Hauptschule An der Klunkau

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. am Standort der Hauptschule An der Klunkau einen Modulbau für vier Unterrichtsräume zu errichten und
2. die Räume für zunächst zwei Jahre mit der Option auf weitere zwei Jahre anzumieten.

Sachverhalt:**Ausgangslage und Entwicklung der Schülerzahlen**

Die Hauptschule An der Klunkau (HS An der Klunkau) ist eine von fünf Hauptschulen im Stadtgebiet und bezieht deren Schülerinnen und Schüler (SuS) hauptsächlich aus Lebenstedt sowie den umliegenden Stadtteilen. Gemäß der Schulbezirkssatzung vom 03.05.2010 teilt sich die Schule einen gemeinsamen Schulbezirk mit der Hauptschule Am Fredenberg (HS Am Fredenberg).

Mit dem Einsetzen der Flüchtlingskrise setzte in den Hauptschulen ein stetiger Zuwachs der Schülerzahlen ein, der sich seither verfestigt hat.

Gemäß Runderlass des Nds. Kultusministeriums (MK), umfasst die an Hauptschulen zulässige Höchstzahl 26 SuS pro Klassenverband (KLV). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass festgestellte sonderpädagogische Förderbedarfe im Rahmen der Inklusion zu einer Doppelzählung der betroffenen SuS führen und die maximale Klassenstärke daher auch mit weniger als 26 SuS erreicht werden kann. Wird diese Obergrenze überschritten, muss ein weiterer Klassenverband in dem betroffenen Jahrgang eingerichtet werden.

Im laufenden Schuljahr gingen 315 Schülerinnen und Schüler in 15 KLV an die HS An der Klunkau. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schule aktuell lediglich über 14 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR) verfügt. Vorplanungen zur Lösung des Engpasses auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen wurden zwischen Schule, Schulverwaltung und dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik bereits 2018 begonnen, allerdings konnten diese u.a. aufgrund des Doppelhaushalts und mangels belastbarer Zahlen nicht eher vertieft werden. Den schon jetzt bestehenden zusätzlichen Raumbedarf konnte die Schule durch organisatorische Maßnahmen vorübergehend kompensieren.

Für das kommende Schuljahr zeichnet sich ein weiterer Anstieg der Schülerzahlen ab. Die Auswertung der Schulanmeldungen in Klasse 5 zeigt, dass schon mindestens 318 SuS (Stand Ende Mai) im kommenden Schuljahr diese Hauptschule besuchen werden.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Schulanmeldungen für das kommende Jahr, wird die HS An der Klunkau insgesamt 16 Klassenverbände bilden müssen. Notwendige Doppelzählungen, sofern bekannt, wurden von der Schule hierbei bereits berücksichtigt:



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Klassenstufe	Klassenverbände
5	2
6	2
7	3
8	3
9	3
10	2

Erfahrungsgemäß wird sich diese Zahl bis zum Beginn des Schuljahres aufgrund der Rückläuferquote (Sitzenbleiben, Abschulungen) und notwendiger Doppelzählungen dieser SuS weiter erhöhen – die endgültigen Zahlen werden den Schulen erst Anfang des kommenden Schuljahres vorliegen. Die Schule geht aufgrund der Erfahrungen der letzten Schuljahre jedoch davon aus, dass zumindest in den Jahrgängen 8, 9 und 10 verstärkt mit Rückläufern aus den umliegenden Realschulen zu rechnen ist.

Auch aktuell kann die Schule noch keine abschließende Aussage über die tatsächlichen Klassenstärken treffen, da die Klassenkonferenzen aufgrund der Corona-Pandemie erst im Juli angesetzt werden konnten. Die Zahl der Wiederholer in den einzelnen Jahrgängen wird daher erst spät feststehen.

Aus dem Einzugsbereich der größten Grundschule, der Grundschule am Ostertal, liegen aktuell nur sehr wenige (1-2) Schulanmeldungen für das kommende Schuljahr vor. Allein aus diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit etwa 15 SuS zu rechnen.

Die derzeit bereits vorliegenden Schulanmeldungen und die auf Erfahrungswerten der Schule beruhenden Schätzungen über die tatsächlichen Schülerzahlen deuten auf eine Schülerzahl von etwa 350 SuS hin. Die in der Anlage befindlichen Grafiken stellen die Entwicklung der Schülerzahlen insgesamt sowie der einzelnen Jahrgänge dar. Hierbei ist zu beachten, dass die jahrgangsspezifischen Grafiken nur die erwarteten Kopfzahlen umfassen, jedoch die Doppelzählungen außen vor lassen, da diese nicht bekannt sind. Die basierend auf den reinen Kopfzahlen ermittelten 16 AUR sind daher keinesfalls ausreichend.

Fest steht daher, auch ohne die noch fehlenden Daten, dass ab dem kommenden Schuljahr voraussichtlich ein zusätzlicher Raumbedarf in Höhe von insgesamt mindestens zwei, wahrscheinlich drei zusätzlichen Räumen besteht. In den kommenden Jahren dürfte der der Bedarf auf insgesamt 18 AUR wachsen.

Weiterer Raumbedarf in Form von AUR und Funktionsräumen entsteht durch Sprachlernklassen für Deutsch als Zweitsprache (2 Räume),



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

die Förderkurse, die für inklusiv beschulte SuS notwendig sind (2 Räume zur Förderung und Beratung), die Bildung von A-Klassen und die Starke Sek-I-Schule.

Die Bildung von A-Klassen kann von Schulen bei der Landesschulbehörde gemäß Klassenbildungserlass für die Jahrgänge, die mind. 40% Migrationsanteil aufweisen oder in denen besondere Lernschwernisse vorliegen, beantragt werden. In diesen Jahrgängen könnte die Schule infolgedessen pro Jahrgang auf den die Bedingungen

zutreffen, einen zusätzlichen Klassenverband einrichten. Die Voraussetzungen dazu erfüllt die Hauptschule An der Klunkau in jedem Jahrgang außer dem 10. und hat daher die Bildung von A-Klassen bei der Landesschulbehörde im Februar 2020 beantragt (5 Räume).

Dieser ab dem kommenden Schuljahr bestehende Raumbedarf kann durch die Schule nicht mehr organisatorisch kompensiert werden, sodass zusätzlicher Schulraum erforderlich ist oder andere Lösungen zu überlegen sind.

Kompensation innerhalb des Schulbezirks

Generell ist bei Überschreiten der Kapazität eine weitere Aufnahme von SuS nicht mehr möglich. Eine Umverteilung auf andere Hauptschulen im Stadtgebiet wäre daher naheliegend. Aufgrund der bestehenden Schulbezirke kommt hierfür jedoch nur die Hauptschule Am Fredenberg in Frage. Hier liegen derzeit 17 Anmeldungen für Jahrgang 5 vor, wobei 9 SuS Förderbedarf haben und somit rechnerisch bereits eine Klassenstärke von 26 SuS erreicht ist. Die Schule geht allerdings von weiteren Anmeldungen aus, sodass es in Fredenberg zwei Klassenverbände geben wird. Die Hauptschule Am Fredenberg könnte zwar im 5. Jahrgang und auch in anderen Jahrgängen einzelne SuS aufnehmen, allerdings nicht in dem Umfang, dass an der HS An der Klunkau weniger Klassenverbände gebildet werden müssten. Die Hauptschule Am Fredenberg verfügt über 16 AUR, wovon 15 als Unterrichtsräume sowie ein AUR als Förderraum (Sprachförderklasse) zwingend benötigt werden. Die räumlichen Kapazitäten sind daher an dem Standort ebenfalls ausgereizt. Das Kapazitätsproblem würde damit nur an einen anderen Standort verlagert werden und den zusätzlichen Raumbedarf nicht lösen. Beide Schulen werden allerdings durch interne Abstimmungen bei den Klassenbildungen versuchen, dass am Standort Klunkau in diesem Schuljahr, über die 16 fest stehenden Klassenverbände, keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen.

Aufgrund der insgesamt steigenden Schülerzahlen an den einspeisenden Grundschulen, ist nicht davon auszugehen, dass der Anstieg der Schülerzahlen nur vorübergehender Natur ist.

Bauliche Lösung

Gemäß § 101 Abs. 1 ff des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), ist der Schulträger verpflichtet, [...] die notwendigen Schulanlagen vorzuhalten. Er ist verpflichtet,



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert, § 106 NSchG.

Die Erweiterung der HS An der Klunkau ist aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen notwendig, da sie die einzig tragende Lösung der Kapazitätsengpässe darstellt. Mittelfristig werden vier zusätzliche AUR benötigt. Für die bauliche Erweiterung der Räume existieren bereits Vorplanungen der Verwaltung, welche allerdings aufgrund der Planungs- und Bauzeiten keine kurzfristige Lösung des Kapazitätsproblems bieten, sondern ggf. erst in etwa drei Jahren zur Verfügung stehen.

Lösungsansätze bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus

Bis zur Fertigstellung des notwendigen Erweiterungsbaus muss der Schule die Beschulung durch zur Verfügung stellen von Räumen ermöglicht werden.

Freie Schulräume in naheliegenden Schulen (Emil-Langen-Realschule/Kranich-Gymnasium/umliegende Grundschulen) als Ausweichmöglichkeit sind nicht vorhanden.

Die Landesschulbehörde hat zwar telefonisch signalisiert, dass möglicherweise der Unterricht in den Räumen anderer Schulen mit ausreichendem Raumüberhang, namentlich Realschule Thiede, stattfinden könnte. An diesem Standort würden 2 bis 3 Räume zur Verfügung stehen. Diese Aussage erfolgte jedoch unter Prüfungsvorbehalt durch die Rechtsabteilung und könnte allenfalls für einen kurzen Zeitraum in Frage kommen. Neben dem organisatorischen Problem der großen räumlichen Distanz zur Schule mit ihrer Infrastruktur, wäre die Lösung zudem abhängig von einer noch nicht vorhandenen Lösung zur Schülerbeförderung und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten von ca. 140 € pro Fahrt zwischen der Hauptschule An der Klunkau und der Realschule Thiede. Diese Alternative würde sich daher nur als kurze Interimslösung eignen und die Lösung für das Grundproblem nur aufschieben.

Aufgrund der räumlichen Nähe wären die Verwaltungsräume der VHS sowie der alten Feuerwache und die Kulturscheune in die Überlegung mit einzubeziehen.

Für den Bereich der VHS schränken die infektionshygienischen Schutzmaßnahmen die Nutzungsmöglichkeiten dieser Räume stark ein, da sich selbst in den zwei größten Räumen maximal 12 Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten dürfen, s. Anlage.

Zudem würde, im Falle der Nutzung durch die Hauptschule ein Teil der BAMF-Kurse ausfallen müssen, wodurch die dafür eingesetzten und vertraglich gebundenen 8 Lehrkräfte ohne Beschäftigung wären. Die derzeit für die BAMF-Kurse genutzten Räume in der Förderschule Maria-Montessori-Schule wird die VHS Mitte Juli räumen, da die Schule dringenden Raumbedarf hat. Insofern würde sich das Problem daher nur auf die VHS verlagern und allenfalls als kurzzeitige Interimslösung in Frage kommen. Im Normalbetrieb wären die Räume der VHS nicht groß genug, um ganze Klassen beschulen zu können.



16.07.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Der Raum im Erdgeschoss der Alten Feuerwache wäre für eine Beschulung mit Einschränkungen nutzbar. Er müsste mit Mobiliar und Unterrichtsmaterial ausgestattet werden. Zudem wären die derzeit dort stattfindenden Veranstaltungen unter anderem aufgrund der einzuhaltenden Hygienevorschriften und des organisatorischen Aufwands der Änderung der Bestuhlung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die derzeitige Belegungsübersicht befindet sich in der Anlage.

Die Kulturscheune wäre prinzipiell nutzbar. Sobald die Corona-Schutzmaßnahmen soweit aufgehoben sein werden, dass die Kulturscheune wieder normal für Veranstaltungen genutzt werden kann, stünde sie zur Verfügung. Eine Nutzung durch die Schule an Freitagen würde jedoch organisatorische Engpässe für die Nutzung als Veranstaltungsraum am Wochenende nach sich ziehen (Änderung der Bestuhlung, Reinigung, etc.). Während der Corona-Schutzmaßnahmen wird die Kulturscheune montags für Blutspendeaktionen des DRK genutzt.

Selbst bei Annahme der Verfügbarkeit über den langen Zeitraum und Hinnahme von Einschränkungen in der Nutzbarkeit als AUR und dem organisatorischen Aufwand für die Schule, stellen die genannten Räume aus der Sicht des Fachdienstes Bildung keine auf ca. drei Jahre zu nutzende Alternative dar. Diese könnten lediglich eine kurzzeitige Interimslösung darstellen, da sie sich u. a. aufgrund Raumgröße, Akustik und fehlender Ausstattung (Tafel, Schülertische/-stühle) nur bedingt als AUR eignen.

Gemein haben diese Lösungsansätze zudem, dass sie insgesamt in nicht ausreichender Zahl verfügbar sind, um den zusätzlichen Raumbedarf vollständig abdecken zu können.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, an dem Standort der HS An der Klunkau einen Modulbau als Übergangslösung bis zur Fertigstellung eines möglichen Erweiterungsbaus zu errichten. Der Erweiterungsbau ist dann gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bis zum Abschluss der Errichtung des Modulbaus wird die Schule mit einer Interimslösung unterstützt. Neben der alten Feuerwache und der Kulturscheune werden auch andere schulnahe Verwaltungsräume übergangsweise als Behelfsunterrichtsräume zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich dieser Interimslösungen befindet sich die Verwaltung in interner Abstimmung.

Modulbau für AUR

Das Grundstück der Hauptschule war ursprünglich nicht auf eine solch hohe Schülerzahl ausgelegt. Es ist von allen Seiten baulich umschlossen und bietet nur drei potentielle Standortmöglichkeiten für einen Erweiterungsbau (Bolzplatz, Schulhof, Wiese), die im Rahmen einer Ortsbesichtigung von Fachdienst Bildung, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik und dem Schulleiter Herrn Jakes am 25.05.2020 erörtert



wurden. Für alle drei Standorte ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Schlussendlich lässt sich einzig die Errichtung auf dem Bolzplatz der Schule realisieren.

Bei zeitnaher Umsetzung, könnte der Modulbau entsprechend der Planungen des Eigenbetriebes Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik ab Ende 2020 einsatzbereit sein. Der Zeitplan wird maßgeblich durch das notwendige Baugenehmigungsverfahren sowie die für die Auftragsvergabe notwendige Ausschreibung und Vergabe bestimmt.

Die grundsätzliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für ein solches Vorhaben liegt vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich kommen Ankauf und Mieten des Modulbaus in Frage. Für die Aufstellung und Anmietung der Anlage werden für die ersten zwei Jahre Kosten in Höhe von 175.000 € geschätzt. Für jedes weitere Jahr fallen Mietkosten von etwa 60.000 € an.

Der reine Ankauf würde etwa 230.000 € kosten, wobei Abrisskosten, bzw. Kosten für Abbau und Wiederverwertung aktuell nicht bezifferbar sind.

In beiden Fällen fallen zudem Kosten in Höhe von ca. 120.000 € für Nebenarbeiten wie z. B. Zuwegungen, Leitungsführungen, Regenwasserableitung an. Aufgrund der Höhe der Anschaffungskosten in Relation zu den Kosten, die durch eine Miete entstünden, hätte sich ein Ankauf nach etwa vier Jahren amortisiert. Die Verwaltung beabsichtigt daher, den Modulbau für zwei Jahre mit einer möglichen Option der Verlängerung um max. zwei Jahre anzumieten.

Die Anmietung wäre im Gegensatz zum Kauf durch den Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik schon in diesem Jahr finanziell abbildbar und soll auf Basis dieser Vorlage im Betriebsausschuss Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik behandelt werden.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

5.0 Anträge der Fraktionen

5.1 Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Prüfauftrag Übertragung des Grundstückes der Deutschen Bahn Netz AG parallel zur Willy-Brandt-Straße

(Stadtpark, alter Kreisel und Bundesamt für Strahlenschutz) in Salzgitter-Lebenstedt

Beschlussvorschlag:

Die M.B.S.-Ratsfraktion bittet die Verwaltung, mit der Deutschen Bahn Netz AG Verhandlungen aufzunehmen, um ihr das oben beschriebene Grundstück für einen symbolischen Preis zu überlassen.

Begründung:

Die Steuerzahler haben die Kosten für den Bau einer Service Station (Bahnhof) in Salzgitter-Lebenstedt übernommen. Die Gesamtkosten betragen ca. 1,15 Mio. €.



Dieser Bau obliegt einzig und allein der Deutschen Bahn Netz AG.

Somit sollte es selbstverständlich sein, dass die Fläche der alten Bahntrasse vom Bundesamt für Strahlenschutz bis zur St.-Michaels-Kirche der Stadt Salzgitter zur Weiterentwicklung des Stadtteils (z. B. sozialen Wohnungsbau, Baulandausweisung) übertragen wird.

So wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl von maroden Brücken der Stadt Salzgitter übertragen, ohne dass der Stadt die Möglichkeit eines Widerspruches zugebilligt wurde.

Die Deutsche Bahn Netz AG kümmert sich nicht um die Pflege und Unterhaltung ihres Grundstückes, so dass es zu einer wilden Müllhalde verkommen ist.

Der Rat hat den Antrag mit 34 Nein und 6 Ja-Stimmen abgelehnt.

**5.1.1 Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zum Antrag 2631/17
Prüfauftrag Überprüfung des Grundstückes der Deutschen Bahn Netz AG parallel zur Willy-Brandt-Straße (Stadtspark, alter Kreisel und Bundesamt für Strahlenschutz) in Salzgitter-Lebenstedt**

Beschlussvorschlag:

Die M.B.S.-Ratsfraktion bittet die Verwaltung, mit der Deutschen Bahn Netz AG Verhandlungen aufzunehmen, um das oben beschriebene Grundstück für einen symbolischen Preis von 1 € zu übernehmen.

Der neue Beschlussvorschlag ersetzt den aus der Vorlage 2631/17.

Begründung:

Die Steuerzahler haben die Kosten für den Bau einer Service Station (Bahnhof) in Salzgitter Lebenstedt übernommen. Die Gesamtkosten betragen ca. 1,15 Mio. €.

Dieser Bau obliegt einzig und allein der Deutschen Bahn Netz AG.

Somit sollte es selbstverständlich sein, dass die Fläche der alten Bahntrasse vom Bundesamt für Strahlenschutz bis zur St.-Michaels-Kirche der Stadt Salzgitter zur Weiterentwicklung des Stadtteils (z. B. sozialen Wohnungsbau, Baulandausweisung) übertragen wird.

So wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl von maroden Brücken der Stadt Salzgitter übertragen, ohne dass der Stadt die Möglichkeit eines Widerspruches zugebilligt wurde.

Die Deutsche Bahn Netz AG kümmert sich nicht um die Pflege und Unterhaltung ihres Grundstückes, so dass es zu einer wilden Müllhalde verkommen ist.

Der Rat hat den Antrag mit 34 Nein und 6 Ja-Stimmen abgelehnt.



5.2 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Leerung der Müllbehälter am Salzgittersee

Beschlussvorschlag:

Der SRB wird beauftragt, ein Müllkonzept für den Salzgittersee zu erstellen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Aufstellung von größeren Müllbehältern mit Deckel, welche es Vögeln und anderen Tieren erschwert, den Müll wieder raus zu holen
- Zusätzliches Aufstellen von Wertstoffbehältern
- Erhöhung der Leerungsfrequenz in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10.

Begründung:

Viele Teilnehmer der Befragung zur Weiterentwicklung des Salzgittersees haben sich negativ zum Thema Müll und dessen Entsorgung geäußert.

Mit einem neuen Konzept kann das Problem mittelfristig (zur nächsten Saison) gelöst werden.

Die Erhöhung der Leerungsfrequenz sorgt für weniger überquellende Sammelbehälter. Vom 01.04. bis zum 31.10. sollte, insbesondere am Wochenende, zweimal täglich geleert werden.

Bei dem genannten Zeitraum soll dem Städtischen Regiebetrieb freigestellt sein, zu entscheiden, ob das Wetter in den Frühlings- (April/Mai) und Herbstmonaten (September/Okttober) eine zweimalige Leerung nötig macht.

Der Antrag wurde in eine Anfrage umgewandelt

5.3 Antrag der SPD-Ratsfraktion i. S. Aufbau eines Netzwerkes "Mobile Retter" in Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten darzulegen,

- a) welche Systeme (einschl. der Funktionsweise) es zur schnellen und ortsnahen Aktivierung von Ersthelfern gibt, wie es zum Beispiel durch die App „Meine Stadt rettet“ (<https://www.meine-stadt-rettet.de/>) möglich ist.
- b) welcher finanzieller Aufwand durch die jeweiligen Systeme entstehen würde, wenn sie für die Stadt Salzgitter flächendeckend eingeführt würden und wie dies haushaltstechnisch abzubilden wäre.
- c) welches System aus Sicht der Verwaltung für eine flächendeckende Einführung in der Stadt Salzgitter am besten geeignet wäre und welche Voraussetzungen (einschl. der Zeitschiene) dafür geschaffen werden müssten

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Anfrage der SPD-Fraktion vom Februar 2017 zum Projekt „Mobile Retter“ im Kreis Gütersloh hatte die Verwaltung u. a. mitgeteilt, dass sie das



Projekt auf der Ebene der landesweiten Interessenverbände (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Arbeitskreis Rettungsdienst AGBF AK-RD) beobachtet. Ergebnisse dazu hat die Verwaltung bisher nicht vorgelegt.

Mittlerweile haben sich weitere Institutionen mit diesem Thema befasst, da es bekanntlich bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand um Sekunden geht, um Leben zu retten. So erleiden in Deutschland jährlich über 50.000 Personen den plötzlichen Herztod.

Mit einer professionellen Notfall-App, z. B. mit der App unter <https://www.meine-stadt-rettet.de/>, können Ersthelfer ortsnahe schnell aktiv werden und notfallleidenden Personen helfen, da sie über eine zuverlässige Alarmierung schnell informiert werden können.

In Salzgitter soll ein System „Mobile Retter“ ein ergänzender Baustein zu dem hervorragend arbeitenden Netzwerk von Noteinsatzfahrzeugen und dem Notruf 112 darstellen.

Der Rat hat den Antrag einstimmig beschlossen.

5.4 **Antrag der SPD-Ratsfraktion i. S. Konzept für den Bau einer Pumprackanlage im Stadtteil Salzgitter-Gebhardshagen**

Beschlussvorschlag:

Die SPD Ratsfraktion bittet die Verwaltung, ein Konzept zum Bau einer Pumprackanlage im Stadtteil Salzgitter-Gebhardshagen zu erstellen und dies dem Rat bis Ende September 2020 vorzulegen.

Bei der Erstellung sollen VertreterInnen des Orsrates West, des Jugendparlaments und des Jugendhilfeausschusses einbezogen werden.

Dem Konzept ist eine Kostenaufstellung beizufügen, dabei ist zu prüfen, ob öffentliche/private Fördermittel eingeworben werden können.

Sachverhalt:

Sehr viele Jugendliche nutzen Skater- oder Pumprackanlagen. Diese bieten einen sozialen Treffpunkt und eine sinnvolle sportliche Freizeitbeschäftigung.

Im Stadtteil Gebhardshagen könnte mit einer Pumprackanlage ein neues Angebot für Salzgitters Jugend, sowohl für Skateboards, Mini-Roller, In-line-Skates oder BMX-Räder geschaffen werden.

Eine Vorlage des Konzepts bis September 2020 würde es ermöglichen, noch entsprechende Mittel für den Haushalt 2021 bereit zu stellen.

Der Rat hat den Antrag einstimmig beschlossen.



5.4.1 **Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zum Antrag**
NEIN **3675/17 - Konzept für den Bau einer Pumptrackanlage im Stadtteil**
 Salzgitter-Gebhardshagen -

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt und geändert:

Der Rat der Stadt Salzgitter bittet die Verwaltung, jeweils ein Konzept zu erstellen, zum Bau einer festen Pumptrackanlage im Stadtteil Salzgitter-Gebhardshagen und einer mobilen Pumptrackanlage, welche z. B. in den Stadtteilen SZ-Lebenstedt, SZ-Bad, SZ-Thiede/Steterburg und SZ-Gebhardshagen aufgestellt werden könnten, und diese dem Rat der Stadt Salzgitter bis Ende September 2020 vorzulegen.

Bei der Erstellung sollen Vertreterinnen aller Ortsräte, des Jugendparlaments und des Jugendhilfeausschusses einbezogen werden.

Den Konzepten ist eine Kostenvergleichsaufstellung beizufügen, dabei ist zu prüfen, ob öffentliche/private Fördermittel eingeworben werden können.

Des Weiteren wird der Geschäftsführer Herr Dirk Bremermann von der Bäder-, Sport- und Freizeit GmbH gebeten, eine Bewertung aus seinen beruflichen Erfahrungen beizufügen.

Der Rat hat den Antrag mit 33 Nein und 7 Ja-Stimmen abgelehnt.

5.5 **Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Sachstandsbericht integriertes**
Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Salzgitter - Fortschreibung 2012 -

Beschlussvorschlag:

Die M.B.S.-Ratsfraktion bittet die Verwaltung, die umgesetzten und nicht umgesetzten Maßnahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) den Ortsräten, den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Salzgitter bis zum Juni 2020 vorzulegen.

Begründung:

Der Sachstandsbericht soll dazu dienen, dem Rat der Stadt Salzgitter einen Überblick aufzuzeigen, welche Maßnahmen umgesetzt und welche noch nicht umgesetzt wurden.

Das Ergebnis soll als Arbeitsgrundlage für Beratungen in den Fachausschüssen/Ortsräten zur Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) ab 2021 dienen.



5.6 Antrag der M.B.S.- Ratsfraktion i. S. Prüfauftrag - Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit kommunaler Trägerschaft

Beschlussvorschlag:

Die M.B.S.-Ratsfraktion bittet die Verwaltung:

1. Mit den Gesellschaftern der Wohnbau GmbH und der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in Kontakt zu treten, mit der Zielsetzung, ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) mit kommunaler Trägerschaft in Salzgitter (z. B. Salzgitter Bad, Klesmerplatz, Brandruine etc.) zu errichten.
2. Des Weiteren sollte das Gesundheitsamt, wenn der Standort in Salzgitter Bad sich als geeignet herausstellen sollte, bei der Standortplanung mit einbezogen und angesiedelt werden.
3. Die finanziellen Mittel sind im städtischen Haushalt 2021 und folgende Jahre einzuplanen.
4. Alle Fördermöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Die medizinische Versorgung könnte sich im Stadtgebiet dadurch wieder positiver entwickeln und der Versorgungsquote von aktuell unter 90% (Anlage) entgegen wirken.

MVZ gelten als attraktive Arbeitgeber - vor allem für junge Ärztinnen und Ärzte, dieses ergaben Umfragen an der medizinischen Hochschule Hannover mit Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums über deren beruflichen Pläne.

Die Ergebnisse der Umfragen zeigen, dass eine Anstellung im ambulanten Bereich tendenziell immer beliebter wird. In einer Anstellung ist beispielsweise eine Teilzeittätigkeit viel leichter möglich als in einer Selbstständigkeit.

Auch tragen Ärztinnen und Ärzte in einer Anstellung kaum finanzielle Risiken und haben wenig mit administrativen Aufgaben zu tun.

Eine familienfreundliche Arbeitszeitplanung ist ebenfalls möglich.

Seit 2015 hat der Gesetzgeber mit dem Versorgungsstärkungsgesetz (KV), die gesetzlichen Rahmenbedingungen erleichtert. Seitdem gelten Kommunen als regelmäßig zulässige Träger von MVZ - gleichwertig zu Vertragsärzten, Kliniken und Dialyseträgern -. Die Gründung eines kommunalen MVZ ist nun nicht mehr auf Ausnahmefälle beschränkt. Eine explizite Zustimmung durch die KV ist ebenfalls nicht mehr nötig.

Damit kann der Stadt Salzgitter ermöglicht werden, in akuten Notlagen die Sicherung der ambulanten Versorgung selbst in die Hand zu nehmen. Gerade der städtische strukturelle Mix der Stadtteile im Stadtgebiet wäre ein Leuchtturmprojekt.



Die Neuplanungen und Ausrichtung am Standort des Elisabeth Krankenhauses befürworten wir.

Nach den neuesten Erkenntnissen würde das Gesundheitsamt erst in 2025 im zweiten Neubauabschnitt mit einziehen können.

Wenn ein MVZ mit dem Gesundheitsamt zentral in SZ-Bad errichtet wird, wäre das nach der Büroanmietung der Sparkassenräume für städtische Mitarbeiter eine weitere Belebung der Altstadt.

Dadurch würde das Projekt "Wohnen am Berg" (Alt-Klinikum) eine weitere Beschleunigung bekommen und nicht erst ab den Jahren 2025/2026 weiter verfolgt werden.

Die Verwaltung ist aktuell schon mit Projektentwicklern für die Vermarktung "Wohnen am Berg" im Gespräch.

Auch sollte die Umsetzung dieses Projektes mit "Bürgergesellschaften" ermöglicht und in Betracht gezogen werden.
Die Begleitung/Unterstützung müsste die WIS GmbH leisten, um die Wertschöpfung innerhalb der Gesellschaft vor Ort zu gewährleisten.

Der Rat hat den Antrag mit 34 Nein und 4 Ja-Stimmen abgelehnt.

5.6.1 NEIN

Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 3759/17 - Prüfauftrag eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in kommunaler Trägerschaft - Beschlussvorschlag:

Der neue Beschlussvorschlag ersetzt den Antragstext wie folgt:

1. Die Verwaltung wird gebeten mit den Gesellschaftern der Wohnbau GmbH und der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in Kontakt zu treten, mit der Zielsetzung ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in kommunaler Trägerschaft u.a. in Salzgitter zu gründen.
2. Die Verwaltung wird gebeten ein Konzept zu erarbeiten, ob es neben einem MVZ in kommunaler Trägerschaft vergleichbare Formen medizinischer Versorgungszentren gibt, die für Salzgitter anwendbar wären.

Der Rat hat den Antrag mit 34 Nein und 4 Ja-Stimmen abgelehnt.

5.7

Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Informationshinweis "Ersthelfer" am Servicepoint im Rathaus der Stadt Salzgitter

Der Antrag wurde von der MBS zurückgezogen



5.8 Antrag der SPD-Ratsfraktion i. S. Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten,

ein Förderprogramm zur Verbesserung der ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in Salzgitter zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vor der Sommerpause 2020 vorzulegen.

Um die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten attraktiv zu gestalten, könnten folgende Maßnahmen Inhalt eines Förderprogramms sein:

- Ansiedlungshilfen,
- Prämienanreize und Werbeaktionen,
- ~~kommunale Übernahme von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)~~ **Dieser Punkt wurde gestrichen**
- Übernahme von Stipendien
- Einmalige Förderbeträge bei Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder je Neuniederlassung oder der Einrichtung einer Zweigpraxis
- Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen; Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung
- Erhöhte Förderung aufgrund höherer spezialmedizinischer Bedürfnisse

Sachverhalt:

Die ärztliche Versorgung in Salzgitter ist mit 89,9 % unterversorgt. Betrachtet man die Altersstruktur der Hausärzte, so wird sich die Situation in den nächsten Jahren noch verschärfen. Daher muss alles getan werden, um die Patientenversorgung in Salzgitter zu verbessern.

Dazu gehört auch ein städtisches Förderprogramm zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung, wie dies z. B. bei der Stadt Wolfsburg existiert.

Die Patientenunterversorgung wird noch weiter dadurch verschärft, dass die verbleibenden Arztpraxen keine, bzw. kaum noch neue Patienten aufnehmen.

Der Rat hat den Antrag mit 23 Ja und 16 Nein-Stimmen beschlossen.



5.9 **Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Entwicklung eines Parkraumkonzeptes für Anliegerparken im Bereich der Stadt Salzgitter**
NEIN **Beschlussvorschlag:**

Die M.B.S.-Ratsfraktion bittet die Verwaltung, ein Parkraumkonzept für Anlieger innerhalb des 3. Quartals 2020 zu erstellen und in den Gremien vorzustellen.

Mit der Maßgabe, dass Dauerparken/Nächtigen für Fahrzeuge in den Innenstädtischen- und Siedlungsbereichen untersagt werden kann.

Begründung:

Als Beispiele sei genannt; der Standort Albert-Schweitzer-Straße in Lebenstedt und Thiede/Steterburg, in denen Kleintransporter und LKWs parken und Personen nächtigen.

Dies ist aus hygienischen Gründen nicht zumutbar und dient nicht einem sauberen Stadtbild.

Der Rat hat den Antrag mit 34 Nein und 4 Ja-Stimmen abgelehnt.

5.10 **Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Schaffung eines Stadtviertels am Salzgittersee, hier: Architekturwettbewerb**

Der Antrag wurde von der FDP zurückgezogen

5.11 **Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Beteiligung an der Hebammenzentrale für Braunschweig und die Region**

Der Antrag wurde in die Fraktionen zurück überwiesen, da noch auf eine Anfragenbeantwortung gewartet werden soll.

5.11.1 **Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Änderungsantrag zum Antrag Beteiligung an der Hebammenzentrale für Braunschweig und die Region - BV 3881/17**

Der Antrag wurde in die Fraktionen zurück überwiesen, da noch auf eine Anfragenbeantwortung gewartet werden soll.

Ende der Sitzung: 20.40